Dr. A. J. Schnauberts

Widerlegung

der ohnlängst in Offenbach herausgekommenen

rechtlichen

Staatsbetrachtungen

über die Frage:

Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahre 1781. aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder den Langrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind?

Giesen
bei Justus Friedrich Krieger dem ältern
1783.

535. A

Einleitung.

Daß der Herr Kurfürst und Erzbischof von Mainz im Jahr 1781. mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung die drei Klöster Karthaus, Altmünster und St. Klara zu Mainz aufgehoben, und dabei die Absicht gehabt habe, aus den Klostergüter, die hohe Schul zu Mainz auszustatten, ist Jedermann bekannt.

Die Güter und Einkünfte dieser Klöster waren zum Theil auch in fremden Landen, vornemlich in Hessen gelegen. Weil das Fürstliche Hauß Hessen sich für berechtigt hielt, die in den Hessischen Landen gelegene Güter vermöge des hier eintretenden Juris Fisci einzuziehen: so erklärte die Fürstlich Hessen Darmstädtische Regierung in einem Schreiben der Kurfürstlich

Mainzischen Regierung, daß das sämtliche in dem Hessischen Gebiete gelegene Vermögen und die daraus bisher erhobene Gefälle der aufgehobenen Klöster auf höchsten Befel mit Arrest belegt seyen.

Der Herr Kurfürst von Mainz soll Willens gewesen seyn, die Sache bey dem kaiserlichen Reichshofrath anhängig zu machen, davon aber selbst wieder abgelassen haben.

Es sind zwischen beiden hohen Regierungen einige Vorstellungsschreiben, aber ohne daß eine die andere, von der ihrem Landesherrn zuständigen Befugniß überzeugt hat, gewechselt worden.

Bei dieser Gelegenheit gab H. Hofgerichtsrath und Professor Roth in Mainz, ohne sich zu nennen, zur Vertheidigung der allenfallsigen Rechte seines Hofes in diesem Jahr eine Schrift heraus, mit dem Titel:

> Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahre 1781. aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind? verfasset

ſet zur Erläuterung des fünften Arti=kels des Weſtphäliſchen Friedens. Offenbach am Main gedruckt und ver=legt bey U. Weiß und C. L. Brede. 1783. S. 159. 8.

Er erklärt voraus S. 7. * Daß die Frage einzig nach dem deutſchen Staatsrecht entſchie=den werden müſſe, mithin, was nach dem na=türlichen allgemeinen Staatsrechte, oder nach dem alten Römiſchen Staatsrechte bei dieſer Frage Rechtens ſeyn mag, hier nicht zur Entſcheidungsregel dienen könne, indem diß ſchon in H. J. F. E. Böhmers Commentat. de iure occupandi ſtatuendique de bonis extincti Ordinis Iesuitarum Gött. 1779. S. 2. 25. und 86. weitläuftig gnug ausge=führt ſey.

Ich befinde mich bei der Herausgabe der ge=genwärtigen Schrift in gleicher Lage, mit H. R. Ich ſchreibe ohne Auftrag und Wiſſen des Hofes, in deſſen Lande ich mich befinde. Es ſind Privatgedanken. Dieſe niederzuſchreiben erlauben die Reichsgeſetze. Danach urtheile der Leſer.

Voraus muß ich erklären, daß ich ſo we=nig als H. R. Willens bin, mich viel mit Grundſätzen des natürlichen algemeinen Staats=rechts abzugeben, und beziehe mich deswegen

gleichfalls auf die angeführte Böhmersche Kommentation. Ich bin ferner mit demselben einig, daß die Frage aus dem deutschen Staatsrechte entschieden werden müsse. Allein aus was für Staatsgesetzen? H. R. versteht allem Ansehen nach blos einige Verordnungen des W. F., worinn er einzig die Gründe seiner Meinung gefunden zu haben glaubt. Ich übergehe, daß derselbe seinen auf das Reichsrecht gebauten Beweis, auch aus Einem Urthel des kaiserlichen Reichshofraths in dem zwischen Paderborn und Lippe-Detmold im J. 1773. anhängig gewesenen Rechtsstreit, und aus der Meinung der deutschen Rechtsgelehrten hergenommen hat. Gewiß hat noch Niemand Einem Urthel eines Reichsgerichts und den Meinungen der deutschen Rechtsgelehrten die Kraft eines Reichsrechts beigelegt!

Es ist ein notorischer Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß jedem Landesherrn vermöge des ihm in seinem Lande zustehenden Juris Fisci die Befugnis zustehe, in seinem Lande gelegene, vakant gewordene Güter einzuziehen. Ein Recht, welches jedem Landesherrn ohne Unterschied der Religion, in Ansehung aller Güter, die ehemalige Eigenthümer derselben mögen einheimische im Lande, oder Auswärtige gewesen seyn, so lange beigelegt werden muß, bis überzeugend bewiesen ist, daß dasselbe durch Reichsgrundgesetze eingeschränkt

worden sey. Ein Grundsatz den jedermann zugibt, und den ich hier deswegen vorausschicke, weil er seine ganze Festigkeit und vollkommne Anwendung bei der vorliegenden Frage erhält, sobald ich werde gezeigt haben, daß demselben durch neuere Reichsgrundverordnungen namentlich durch den Westphälischen Frieden nicht derogirt worden sey.

Ich folge übrigens der von H. R. selbst gewählten Ordnung. Meistens werde ich ihn auch selbst reden lassen, um allen Verdacht von mir zu entfernen, als sey ich beim Auszug seiner Sätze nicht getreu gnug, oder bei Erreichung seines Sinns nicht glücklich gnug gewesen.

Uebrigens schreibe ich mit der möglichsten Kaltblütigkeit. Die Hitze schickt sich für einen Privatschriftsteller nicht. Sie trägt nichts zur Widerlegung der Wahrheit bey. Hr. R. scheint dieses nicht beherzigt zu haben. Gewiß hätte er die öftere Wiederholungen vermieden, gewiß wären ihm manche Ausdrücke nicht entfallen, die ein allzugrofes Feuer, eine unmäßige Rechthaberey, eine unbändige Vorliebe für die Sache, die er vertheidiget, anzeigen. „Der „Einwurf (sagt er z. B. S. 15.) welchen „die Fürstlich Hessische Regierung macht, ... „ist so untolerant, so reichsgesetzwidrig, so „offenbar falsch, daß ich ihn von keinem ein-

„ zelnen Reichsbürger, zu geschweigen von
„ einer Fürstlichen Regierung eines deutschen
„ Reichsstandes erwartet hätte.“ S. 21. wird
H R. gar sehr aufgebracht. „ So weit, (sagt
er,) ist es endlich gekommen, daß dort, wo
„ Gewalt vor Recht gilt, der katholische
„ Reichstheil sich nun um jene Rechtsgleichheit
„ schlagen muß, auf welche der protestantische
„ Reichstheil hundert Jahre lang bey dem ka-
„ tholischen Reichstheile fruchtlos drang, und
„ dann endlich in dem Westphälischen Frie-
„ den erhielt!“

Wozu dieses Aufbrausen, das uns von der richtigen Einsicht der Wahrheit abhält, das uns auf einmal auf diejenige Seite reiset, wohin wir uns gern neigen? Bester Freund! Wir beide sind noch zu jung, sind noch zu sehr Anfänger in unsern Fächern, als daß wir berechtiget wären, einem hohen Regierungskollegio Intoleranz, Unwissenheit, Falschheit zu Last zu legen. Glauben wir das für uns, und denken dabei nicht zugleich, daß wir die Sache nicht gründlich und tief gnug einsähen, so erregen wir, glaub ich, bei jedem vernünftigen Menschen, nicht Zorn, dennoch aber Mitleidan, inniges Mitleiden. Gnug davon. Ich schreite zur Hauptsache.

Erster Abschnitt.

Widerlegung des Beweises, daß die im Fürstlich Hessischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der von dem H. Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahre 1781. aufgehobenen drei Klöster dem H. Kurfürsten von Mainz, und nicht den Herrn Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen seyen.

§. I.

Den Beweiß, daß die im Hessischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster, dem H. Kurfürsten von Mainz zugefallen seyen, führt H. R. aus drei Gründen her: I. Aus dem Reichsgrundgesetze dem V. Art. des W. F. II. Aus dem Urtheile der höchsten Reichsgerichte. III. Aus der Meynung aller deutschen Rechtsgelehrten.

§. II.

Die hellsten Beweise, sagt H. R. S. 14. f. giebt: I) das Reichsgrundgesetz, der Westphälische Friede. Drey Hauptstellen sind in dem Westphälischen Friedens-

Instrumente, welche die diesseitige Forderung ausser allen Zweifel setzen. Der 47te, der 25. und 26te, der 1te §. des fünften Artikels.

a) 47te §. des V. Art., dessen eigene Worte sind:

„ Fundationes, quae ab anno 1624.
„ destructae fuerunt, aut *in futurum*
„ *concident*, earum pensiones ETIAM
„ IN ALIENIS TERRITORIIS domino
„ *destructi Monasterii seu loci*, in quo id
„ situm fuit exsolvantur."

Die Gefälle derjenigen geistlichen Stiftungen, welche nach dem Entscheidungsjahre 1624. oder in Zukunft eingehen werden, deren Gefälle, auch jene in fremden Reichslanden, sollen dem Herrn des aufgehobenen Klosters oder des Orts, wo das Kloster gelegen ist, ausgeliefert werden, dieß ist der Buchstab des Reichsgrundgesetzes!

Nun ist aber der Kurfürst von Mainz (nicht die Landgrafen von Hessen) der Herr der oftgedachten drey Klöster, der

Herr

Herr des Orts, wo die drey Klöster gelegen sind! Folglich ꝛc. . . .

§. III.

Ein hervorstechendes Beispiel eines bodenlosen Beweises, der auf eine aus dem ganzen Kontexte abgerissene Stelle gegründet ist. Ich will denselben hier jedermann vor Augen legen, und wen (sind Worte des H. R.) der Partheigeist nicht mit der ärgsten Blindheit geschlagen hat, der urtheile. Der ganze Kontext ist:

Art. V. I. P.

§. 45. Ratione redituum cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Confession ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur.

§. 46. Illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quae vigore iam dictae Pacis Religionis *Statibus Augustanae confessionis* ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas, ante vel post pacem Religionis acquisitas e Catholicorum provinciis

debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624. die 1. Ian. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; Si alicubi etiam August. Confess. Status quaedam (al. *quidam*) protectionis, Advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum aut alia iura in catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici status, siquid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Confess. Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum eiusmodi iurium bonorum ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur & exhauriantur.

§. 47. Reditus etiam, nec non decimae, canones & pensioues *August. Confess. Statibus*, fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae iis exsolvantur, qui anno 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: *Quae vero ab anno 1624. distructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur*. Quae ibidem fundationes die 1. Ianuar. anni 1624. in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis novalibus in alieno

terri-

territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi iuris quaeratur. Inter *caeteros* status Imperii & subditos id iuris esto, quod ius commune vel eiusque loci consuetudo & observantia, de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

Dieser Kontext, und der Sinn der ganzen Reichsgrundverordnung zeigt so deutlich daß im §. 47. die Rede allein von protestantischen Ständen sey, und die Behauptung des Gegentheils ist so untolerant, so reichsgesetzwidrig, so offenbar falsch, (ich retorquire blos) daß ich sie von keinem Reichsbürger vielweniger von einem öffentlichen Lehrer des Staatsrechts erwartet hätte.

§. IV.

I. Was den Kontext anbetrift: so ergiebt derselbe ganz unleugbar, daß die Rede allein von evangelischen Ständen sey; denn

a) Es geschieht allein derselben im angef. Paragraph Erwähnung. Reditus etiam, nec non decimae . . . Augustanae confessionis statibus, fundationibus iam destructis & collapsis debitae iis exsolvantur, qui Anno 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: Quae vero ab anno 1624 destru-

destructae fuerunt aut in futurum concident &c. Es ist offenbar, daß diese beide Stellen in Einem Zusammenhange miteinander stehen, daß die nachfolgende: Quae vero ab anno ganz allein von den evangelischen Ständen verstanden werden müsse, von welchen in der vorhergehenden Erwähnung geschieht. Die Partikel vero setzt es außer allem Zweifel. Ich fordere jedes deutsche Gesicht, jeden Grammatiker, der sonst gar nichts ist, als ein guter Grammatiker auf, den Text nach den Regeln seiner Wissenschaft zu beurtheilen, und zu sehen, ob er die Stelle: Quae vero von Jemand anders als den evangelischen Ständen, derer im vorhergehenden Satz gedacht worden ist, erklären können.

b) Im §. 45. ist nach dem vorausgeschickten Eingang zu den nachfolgenden Verordnungen von den geistlichen Gefällen: Ratione redituum cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ganz allein zu Gunsten der Katholischen verordnet worden, daß es hierbei beim Religionsfrieden §. Dagegen sollen ꝛc. und §. Alsdann auch denen ꝛc. verbleiben solle. Man sieht dies aus dem Inhalte beider Paragraphen sonnenklar, als welche ganz allein von den Katholischen reden. Der Inhalt ist:

R. A. von 1555. §. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kaiserliche Majestät, uns und Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Rhenten, Zinsen, Zehenden, unbeschwehrt bleiben, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichtetem Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren,

Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem aufgerichten Landfrieden begriffen.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen sein weltliche Obrigkeit, Renth und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselben nichts benommen seyn, und sollen dennoch von solchen obgenannten Gütern, die nothdürftige Ministeria der Kirchen Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen, vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

Selbst H. Roth gibt zu, daß in den angeführten Paragraphen des Religionsfriedens die Rechtsregel; accessorium sequitur suum principale in Ansehung geb. geistlicher Güter und Gefälle, die schon im R. A. zu Speyer

vom

vom J. 1544. §. 48. angenommen wird, ausdrücklich zu Gunsten der Katholischen Reichsstände bestättiget worden sey. Man s. die

Rechtliche Staatsbetrachtungen &c. Seite 49. folgg.

Hieraus macht sich auf den ganzen Kontext der Schluß, daß, gleichwie der §. 45. ganz allein von den Katholischen Ständen spricht, weil in den darinn angezognen Stellen des Religionsfrieden allein von denselben Erwähnung geschieht, also auch die §§. 46. 47. in den hieher gehörigen Stellen allein von den evangelischen Ständen sprechen, weil darinn allein von denenselben Erwähnung geschieht.

c) Dies wird dadurch ganz unzweifelhaft, daß in den beiden §§. 46. und 47. beider Stände besondere und ausdrückliche Meldung gethan wird, wenn ausserdem die darinn enthaltene Verordnungen auf beide gehen sollen, oder die Ausdrücke zum wenigsten allgemein sind, so daß der evangelischen Ständen nicht insbesondere und allein erwähnt wird.

Es heißt im §. 46.: Si alicubi etiam Augustanae Confessionis status quaedam (*quidam*) protectionis, Advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum aut alia iura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legi-

legitimo uſu aut conceſſione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici ſtatus, ſi quid eiuſmodi ipſis circa bona eccleſiaſtica competit, omnes ex aequo iura ſua priſtina retineant &c.

Im §. 47. ſteht ferner: Quae itidem fundationes, die 1. Ian. 1624. in poſſeſſione vel quaſi Iuris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, ſint etiam in poſterum, nihil autem novi iuris quaeratur.

Wäre es wohl nöthig geweſen, in Anſehung der Schutz und Schirmgerechtſame ꝛc. eine beſondere und ausdrückliche Erwähnung der evangeliſchen und katholiſchen Stände zu thun, wenn der ganze §. 46. von beiden zu verſtehen wäre? Warum geſchah im §. 47. zuerſt der evangeliſchen Stände allein, und bei der Verordnung der Novalzehend überhaupt der Fundationen Meldung, wenn auch der §. ſchon in den erſten Sätzen auf alle Stände gehe?

Noch ein hieher gehöriges Argument kann in der

Kurze Reviſion der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. Seite 11. folgg. *)

nachgeleſen werden. nämlich

d) Die Worte: aut in futurum concident, ſtehen mit den vorhergehenden ab anno 1624.

1624. destructae fuerunt, in einer so engen Verbindung, daß jene nur von solcheu Fundationen verstanden werden können, auf welche die Worte: ab anno 1624. destructae fuerunt gehen. Dieß sind aber blos solche Fundationen, die in einem evangelischen Lande gelegen waren; folglich gehen die Worte: in futurum concident auch blos auf solche.

*) Man s. die Anzeige dieser Piece im 15. Stück m. Bibl. des Staats und Kirchenrechts.

§. V.

II. Der wahre Sinn, der gedachten im §. 47. enthaltenen Verordnung des W. F. kann nirgendsher besser und zuverlässiger, als aus den Handlungen desselben erkannt werden. H. Roth hat diß freilich eingesehen, und daher in den

Staatsbetrachtungen S. 53. folgg.

sich darauf berufen, um daher, wie er glaubte, seine Meinung zu unterstützen. Aber mit was für einem unglücklichen Erfolg! Offenbar erhellet gerade das Gegentheil hieraus.

Der katholische Reichstheil hat durch die oben gedachte Verordnungen des Religionsfriedens in Ansehung der ihm gehörigen geistlichen Gütern und Gefälle hinlängliche Versicherung erhalten. Die evangelische Stände verlangten in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen, deren Revenüen und Gefälle in katholischen Lan-

den gelegen sind, gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheil. Sie übergaben zu dem Ende durch eine besonders ernennte Deputation den kaiserlichen Kommissarien und den katholischen Ständen im J. 1645. den 15 Decemb. ein Verzeichniß von einigen Beschwerden. Man s.

v. Meiern W. F. H. Tom. I. oder VIII. Buch pag. 814. ff.

Die Worte der vierten hieher gehörigen Beschwerde sind:

Rhent, Zinß, Güldt, Zehenden und andere Intraden, so die evangelischen Stifte, Klöster, Hospitalien, in Katholischen Landen zu fodern haben, sollen, vermöge des Religionsfriedens und Reichsabschiede, ihnen unweigerlich gefolget .. werden.

v. Meiern a. a. O. p. 820. Man s. auch Tom. II. oder XV. Buch pag. 528.

Eben diese Beschwerde führt

Adami in Relat. histor. S. 242. §. IV. an. Die Stelle steht in den

Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 58.

Die katholische Reichsstände antworteten den 2. Febr. 1646. 1) Daß den evangelischen Reichsständen die geistliche in den katholischen Territorien liegende Gefälle nicht gebührten, und 2) beschwerten sie sich vielmehr, daß die geistliche Gefälle, welche den Katholischen aus den protestantischen Landen gehörten, nicht ganz unbeschwert

beschwert verabfolgt würden. Die hieher gehörige Worte der katholischen Antwort bei

von Meiern a. a. O. nämlich Tom. II. pag. 557. folg.

sind:

Beyde Membra sind Querelae und gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessionsverwandten: dann I. selbigen an den geistlichen Rhenten und Gefällen nichts gebühret, welche in der Katholischen Chur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von immediat- oder mediat-Stiftern, Kirchen und Klöstern, so nach oder vor dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. von den Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebühret denselbigen an den Immediat Erz-Bistümer und Prälaturen oder deren Rhenten, Gefällen und Einkommen gar nichts, weder in noch ausserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände Bothmäsigkeit, weilen solche den Katholischen durch das bekannte geistliche Reservat ausdrücklich vorbehalten; 2) Haben die Augspurgischen Confessionsverwandte eben so wenig und mit gar keinem Fundament dergleichen zu prätendiren, von den Mediat geistlichen Stiftern, Kirchen und Klöstern

welche die Katholischen praecise in Anno 1552. oder hernach bis auf den Religionsfrieden noch possediret. Dann sie, die Augspurgischen Confessionsverwandten, an Einziehung dergleichen geistlichen Güter nnd Eiukommen zu viel und Unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens strack zuwider gehandelt, wie *ad Art. II.* ausgeführet, in Kraft dessen die Katholischen zwar eingewilliget, daß die Herrn Augspurgischen Confessionsverwandten diejenigen Mediat-geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. *in possessionem* schon wirklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Stiftungen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen derentwegen keine Action nimmermehr soll moviret werden. Dahingegen von ihnen auch diejenigen Rhenten und Einkommen, so die vor *Anno* 1552. occupirte Mediat-Stifter und Klöster in Katholischer Iurisdiction haben, mit keinem *Fundamento* angesprochen werden können, weil sie deren Possession niemalen adipiscirt, sondern die Katholischen in deren beständigen Besitzung verbleiben nnd noch seyn. Man s. auch die

Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 60. folgg.

§. VI.

§. VI.

Ehe ich weiter gehe, will ich aus dem was bisher angeführt worden ist, folgende kurze Reflexionen machen.

1) Der evangelische Reichstheil beschwerte sich, daß die Gefälle, welche die in evangelischen Landen gelegene Stifter, Klöster ꝛc. in katholischen Landen zu fordern haben, nicht gefolget werden.

2) Der katholische Reichstheil verwirft diese Beschwerde, und behauptet, dieselbe gebühren den evangelischen Ständen nicht, theils wegen dem geistlichen Vorbehalt, theils weil sie die geistlichen Güter und Einkommen eingezogen haben.

3) Die Einziehung der Güter wird blos von den Katholischen gegen die Evangelische gebraucht, um zu behaupten, daß diesen die aus katholischen Landen zu folgende Gefälle nicht gebühren. Die Katholische beklagten sich zwar auch gegen die Evangelische, daß die ihnen aus den evangelischen Landen gebührende Revenüen beschwert würden. Man findet aber in den ganzen Friedenshandlungen kein Wort, daß die Katholische sich das Einziehen der geistlichen Güter haben zu Last kommen lassen, noch daß die Evangelische den daher genommnen Grund

gegen die Katholische retorquirt haben; zum offenbaren Beweiß, daß ganz allein das Einziehen und Aufheben der Klöster ꝛc., das Zerfallen derselben den Katholischen den Gedanken machte, aus dieser Ursache auch die Revenüen aus ihren Territorien an die Evangelische nicht mehr folgen lassen zu wollen.

4) Vergleicht man diese Beschwerde und Einwendungen von einer und der andern Seite schon jetzt gleich mit dem, was im W. F. Art. V. §. 45. 46. und 47. verordnet worden ist: so wird jedermannen so hell, wie das Mittagslicht einleuchten, was und zu wessen Gunsten in jedem der gedachten Paragraphen des W. F. verordnet worden ist. Niemand wird einen Anstand nehmen, zu behaupten, daß

a) im §. 45. die Verordnungen des Religionsfrieden zu Gunsten der Katholicken wiederholt worden seyen, aber auch

b) im §. 46. zu Gunsten der Evangelischen verordnet worden, daß die zu den unmittelbaren sowohl als mittelbaren geistlichen Fundationen, welche die Evangelische vor oder nach dem Religionsfrieden erworben haben, aus den katholischen Landen gehörige Revenüen, den Evangelischen Ständen ohne Weigerung bezalt werden sollen, wenn sie dieselbe den 1. Jän. 1624. in Besitz gehabt haben. Ja so gar auch

wenn

wenn dieselbe Fundationen destruirt oder eingegangen wären: verordnet

c) ferner der §. 47., offenbar den Worten und dem bisher bewiesenen Sinn des W. F. nach zu Gunsten der Evangelischen, daß die Revenüen nichts desto weniger auch aus fremden Landen dennoch aber nur denenjenigen Evangelischen Ständen sollen geliefert werden, welche dieselbe den 1. Jän. 1624. gezogen haben. Die Einkünfte aber auch in fremden Territorien derjenigen Fundationen, welche nach dem J. 1624. destruirt worden sind, oder noch zerfallen werden, (nach Maasgab der Friedenshandlungen, in Evangelischen Landen) sollen dem Herrn des destruirten Klosters, oder des Orts, wo dasselbe gelegen gewesen ist, entrichtet werden. Ich brauche jetzt nicht zu sagen, wer der Herr des destruirten Klosters ist. Es ist, wie bisher aus den Friedensacten dargethan worden ist, von in protestantischen Landen gelegenen, und darinn destruirten, eingezogenen, und zerfallenen, oder noch einzugehenden Klöstern die Rede. Der Schluß auf den dominum monasterii macht sich von selbst; Es ist und kann Niemand anders als der Evangelische Landesherr seyn. Die Worte: seu loci, in quo id situm fuit, setzen diß ausser allem Zweifel.

Eine gründliche hieher gehörige Bemerkung enthält die

Kurze Revision der rechtlichen Staats-betrachtungen ꝛc. S. 18. folgg.

§. VII.

Diß alles wird noch aus den mittlerweil, bis man sich von beiden Seiten vereinigt hat, gepflogenen Handlungen in ein helleres Licht gesetzt, und die H. Roth selbst in den

Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 65. folgg.

anführt.

Auf die oben angeführte Antwort der Katholischen brachten die Evangelischen d. 25. Febr. 1646. bei

H. v. Meiern W. F. H. Tom. II. pag. 571.

folgendes an:

Die Rhenten, Gilten, Zinsen, und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Sollten aber zeithero 1618. Klöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis darinnen gewidmet, nochmals in das Territorium folgen,

folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.

H. Roth macht hieraus in den Staatsbetrachtungen rc. S. 66. nachdem er auch den lateinischen Aufsatz aus dem Adami angeführt hat, folgendes Argument:

In diesen beiden lateinischen und deutschen Aufsätzen der Vergleichungsmittel über die in fremden Landen gelegene Gefälle geistlicher Stiftungen steht kein Wort von protestantischen noch katholischen Reichsständen! Es heißt in ganz allgemeinen Ausdrücken „die Rhenten aus andern, *ex alienis territoriis*." Es heißt nicht aus katholischen, nicht aus protestantischen, sondern aus Fremden! Es heißt: „die Gefälle der nach dem Entscheidungsjahre eingehenden Kirchen und Stiftungen!" Es heißt: diese Gefälle sollen dem Reichslande folgen — es mag katholisch oder protestantisch seyn — dem Reichslande, in welchem die desolirten Kirchen gelegen sind.

§. VIII.

Ich sehe nicht, wo's heißt: diese Gefälle sollen dem Reichslande folgen, es mag katholisch oder protestantisch seyn, dem Reichslande, in welchem die desolirten Kirchen gelegen sind. Ich gebe gern zu, daß der von den Evangelischen d. 25. Febr. 1646. angebrachte Vorschlag in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt zu seyn scheine. Jedermann und auch ich, würde kein Bedenken tragen, demselben auch einen allgemeinen Sinn beizulegen, wenn ich die Stelle allein, an und vor sich, von dem ganzen Zusammenhange losgerissen, betrachtete, wenn ich nicht wüste, welches die Veranlassung zu der von den Evangelischen hier gemachten Angabe wäre, wenn ich nicht wüste, daß die Evangelischen dieses dem vom katholischen Reichstheil den 2 Febr. 1646. (S. oben §. V.) angebrachten Grund, warum jene keine Revenüen der ehemaligen in ihren Landen gelegenen, und nun eingezogenen geistlichen Fundationen aus den katholischen Territorien gebühren, entgegen gesetzt hätten. Schon oben habe ich angemerkt, daß dieser Grund allein die Evangelischen Ständen betroffen habe. Und jetzt machen sie das Projekt, daß die Rhenten rc., welche aus andern Territorien solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgegangen, demjenigen verbleiben solle, der im Jahr

Jahr 1618. in Besitz gewesen ist, dieselbe zu erheben.

Gleich wie ganz allein die Evangelische Stände die in ihren Landen gelegene Klöster rc. eingezogen haben, oder haben abgehen lassen: so muß auch das von den Evangelischen den 25. Febr. 1646. in Vorschlag gebrachte Projekt ganz allein von den Evangelischen Ständen verstanden werden, obgleich sich dieselbe allgemeiner Ausdrücke bedient haben.

Ja wenn man den ganzen Zusammenhang der in dieser Materie vorgeschlagenen Vergleichsmitteln einsiehet: so wird ausser allem Zweifel gesetzt, daß die an sich allgemein scheinende Ausdrücke, ihrem wahren Sinn nach nicht allgemein sondern auf die Evangelische eingeschränkt sind. Der ganze Kontext bei

v. Meiern Tom. II. pag. 571.

ist:

1) Wegen der Rhenten, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig bey dem klaren Buchstaben des Religions-Friedens, daß die Rhenten, Gülten, Zehenden und Zinsen, die den Evangelischen Stiftungen sie sind Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religionsfrieden in der Evangelischen Hände gekommen, aus den Catholischen Landen zugehörig

gehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolgert, auch das auf Catholischen ausser dem Land gelegenen Klöstern hergebrachte Ius Protectionis Advocatiae, und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden.

2) Wenn einer oder mehr Evangelische vor oder nach dem Religionsfrieden von geistlichen in ihrem Land gelegen oder ihren Landgefällen und sonst zustehenden Gütern und Mitteln, zum Evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen oder andern milden Sachen etwas gewidmet oder gestiftet hätten, und von den Nachkommen Einer oder mehr, oder des Stifters Obrigkeit zu der Catholischen Religion getreten, oder ins künftige sich zu solcher Religion bekennen würden, sollen die oberwähnte gewidmete Gefälle, Einkünfte und Legata aus den durch Erbe oder sonst ihnen zugefallnen Landen und Mitteln, daraus sie ex praescripto primae fundationis fällig und zu erheben seyn, an dem Ort, dahin sie bestimmet, unverweigerlich geliefert und gefolget werden.

3) Die Rhenten, Gülten, Zinß und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig rc.

Nehme

Nehme man jetzt, alles, was ich angeführt habe, zusammen, und bestimme darnach sein Urtheil.

Ich übergehe, weil's jedermann von selbst einfallen wird, daß obgleich das Projekt in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, dennoch, als es im §. 47. realisirt worden ist, seinem wahren Sinn nach auch in dem Ausdruck auf die Evangelische Stände eingeschränkt worden sey. Daß H. Roth dieser Grund gar nicht eingefallen, daß deswegen kein Zweifel und Mißtrauen auf die von ihm gemachte Erklärung in ihm rege geworden ist, da er doch auf die Westphälische Friedenshandlungen bauen wollte, da er das alles selbst niedergeschrieben hat: ist mir ganz unbegreiflich. Vergleiche man, was ich bisher aus den Friedenshandlungen angeführt habe. Er hat diß alles selbst schon allegirt, excerpirt, und fühlte nicht, daß selbst darinn die Widerlegung seiner Meinung enthalten sey. Doch wieder zur Hauptsache, denn was er in den

Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 67.

für eine Vernunftssprache führt, ist nichts als leere Deklamation, die aus dem ganzen Zusammenhange der Friedenshandlungen, schon von mir widerlegt worden ist. Die Folge der Geschichte wird das Leere und Falsche derselben in ein noch helleres Licht setzen.

§. IX.

Die katholische Reichsstände antworteten d. 7 März des eben gedachten Jahrs 1646. auf das von den Evangelischen d. 25 Febr. vorher gemachte Projekt, und nahmen was ihnen vortheilhaft war an. Ihre Worte bei

v. Meiern a. a. O. S. 582.

sind:

Von den Gefällen, Zinsen und Zehenden, so die Katholischen in den Herrn protestirenden territoriis fallen, haben, und einnehmen, ist man à parte Catholicorum zufrieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40 Jahr über bestellt werden, wie von uralten Herkommens, wobey aber alle Neurung abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemacht worden, oder noch möchten inskünftig wollen eingeführt werden.

Das Projekt der Evangelischen, insofern es auf deren Gunsten abzielte, ließ man, wie selbst in den

Staatsbetrachtungen rc. S. 68.

angemerkt wird, unbeantwortet.

Ich mache hiebei folgende Bemerkung:

Es wäre offenbar zu Gunsten der Katholischen gewesen, gleichwie es der Fall mit den von Churmainz aufgehobenen drei Klöster in unsern Tagen deutlich zeigt, wenn sie darauf bestanden hätten, daß die Revenüen, welche katholische Geistliche Fundationen in evangelischen Landen zu fordern haben, die entweder schon damals destruirt und eingegangen waren, oder noch eingehen werden, den Katholischen noch ferner sollten verabfolgt werden, vornemlich wenn sie am 1 Jän. 1624 in Besitz des Empfangs derselben gewesen sind, und dennoch haben sie dasjenige, worauf das oben gedachte Project der Evangelischen vom 25. Febr. 1646 gieng nicht zu ihrem Vortheil angenommen, nicht mit einem Worte davon Erwähnung gethan. Zum deutlichsten Merkmal, daß dasjenige, was von destruirten, eingezogenen, eingegangen oder noch eingehen werdenden Klöstern rc. oben von den Evangelischen vorgeschlagen worden ist, sich auf Evangelische einschränken, daran die Katholischen gar keinen Antheil haben sollen.

Jetzt wieder weiter.

§. X.

Der evangelische Reichstheil bestund, wie H. R. in den Staatsbetrachtungen rc. S. 69.

anmerkt

anmerkt auf seiner Forderung, man machte noch beiderseits Erklaurngen, bis man sich nicht allein wegen dem §. 45. 46. 47 sondern auch wegen dem §. 25. und 26 Art. V. des Friedensinstruments verglichen hatte. Ich beziehe mich deswegen auf das was er selbst in den

Staatsbetrachtungen a. a. O. folgg.

aus des

v. Meiern Friedenshandlungen

anführt.

Ich fordre jede deutsche Vernunft (ich bediene mich eines Ausdrucks des H. Roths) auf, um einzusehen, zu erwägen, zu urtheilen, ob die Stelle des §. 47. Art. V. worauf er die ganze Laste seines Beweises vorerst ruhen läßt, dasjenige beweißt, was er beweisen will, nämlich, daß sie nicht von den Evangelischen Ständen allein, sondern auch von den Katholischen zu verstehen sey.

Was also H. Roth eines Theils einwendet, daß der §. 46. und 47. zwar den Worten nach von den evangelischen Ständen rede, die Verordnung selbst aber dennoch auch auf die Katholische gehe: ist demnach so falsch und dem ganzen Kontexte der westphälischen Friedenshandlungen so widersprechend, daß ich gar nicht einsehe, wie er dies nur mit dem geringsten Druck von Ueberzeugung hat schreiben, und

mit

mit solcher Zuversicht und Insolenz schreiben können. Er hat behauptet, die von ihm angeführte Stelle des §. 47. Art. V. sey nicht allein von den Evangelischen Ständen zu verstehen. Ich habe das Gegenteil, wie ich glaube, ganz überzeugend dargethan. Allein auf solche Art hätten nur die Evangelische Stände das Recht, die den in ihren Territorien gelegenen geistlichen Stiftungen zuständige Güter aus katholischen Landen schlechterdings zu fordern, nicht aber käme ungewendet dieses Recht eben so auch den Katholischen zu? Auf solche Art könnten nämlich die Evangelische dergleichen Revenüen aus katholischen Landen sogar im Falle fordern, wenn die geistliche Stiftungen destruirt sind, oder noch eingehen werden; das nämliche Recht stünde aber nicht wiederum den Katholischen in Ansehung der aus den evangelischen Landen fallenden geistlichen Gefällen zu? Beide Fragen will ich hier nur machen, um zu zeigen, daß ich daran gedacht habe, weil sie vielleicht Jedem, bei dem, was ich bisher ausgeführt habe, von selbst einfallen werden. Die Beantwortung muß ich der einmal gewählten Ordnung gemäß verschieben, und sie läßt sich auch verschieben. Ich nehme daher den zweiten Beweiß vor, den H. R. auf den §. 25. und 26 Art. V. des W. F. gründet.

§. XI.

Den zweiten vollen Beweis, sagt er in den Staatsbetrachtungen S. 16. ff.,

giebt

b) die Stelle des 25 und 26ten §. eben desselben Artikels. Beide §§. stehen in der engsten Verbindung. In dem 25ten ist die ausdrückliche Rede von den Protestanten. In dem 26ten von den Katholicken.

Der wesentliche Inhalt von beiden §§. ist: Katholische und Protestantische Reichsstände sollen alle geistliche Mediat-Stiftungen, welche sie in dem Jahre 1624. den ersten Jänner besessen, mit allen deren Zugehören, Gütern und Einkünften, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, auch in Zukunft behalten.

Die Worte des 25ten §. sind folgende:

Quaecunque *Monasteria*, Collegia Ballivias, Commendas, templa, fundationes, Scholas,

Scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, VT ET EORVM REDITVS IVRAQVE *quocunque nomine appellata fuerint* Augustanae confessionis Electores, Principes, Status anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti die prima Januarii possederunt. . . iidem possideant . . . CVM SVIS PERTINENTIIS REDITIBVS ET ACCESSIONIBVS VBICVNQVE SITIS.

Hierauf folgen die Worte des 26ten §.

Omnia quoque *Monasteria*, fundationes Sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto *Catholici* realiter possederunt, possideant & ipsi SIMILITER (sicut status Augustananae Confessionis scilicet cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis) *utut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint.*

Wen nun der Partheigeist nicht mit der tiefsten Blindheit geschlagen hat, der muß folgende Schlußsätze als lauter helle Wahrheiten an sehen.

So nothwendig, so offenbar die Folge aus dem 25ten §. ist, daß die geistliche

Mediatstiftungen, welche ein protestantischer Reichsstand in dem Entscheidungsziele besessen, demselben auch in Zukunft mit allen deren Zugehören und Einkünften, wenn sie auch in katholischen Reichslanden liegen, belassen werden müssen: Eben so nothwendig, eben so offenbar muß die Folge aus dem 26ten §. seyn, daß die geistlichen Mediatstiftungen, welche ein katholischer Reichsstand in dem Entscheidungsziele besessen, mit eben deren Zugehören und Einkünften, wenn sie auch in einem protestantischen Reichslande liegen, dem katholischen Reichsstande belassen werden müssen.

Da nun die drey aufgehobenen Klöster offenbar geistliche Mediatstiftungen sind, welche der Kurfürst von Mainz schon in dem Entscheidungsziele besessen hat, so müssen dieselben samt ihren Zugehören und Einkünften, sie mögen Namen haben

ben wie sie wollen, wenn sie gleichwohl in einem protestantischen, und in gegenwärtigen Falle in dem Hessischen Gebiete gelegen sind, nach dieser deutlichen Vorschrift dieses Reichsregrundgesetzes dem Kurfürsten von Mainz ruhig und ungestört belassen werden.

Wie werden aber dieselben dem Kurfürsten von Mainz belassen; wenn sie Hessendarmstadt und Hessenhomburg für sich einzieht.

Sind demnach die Hessischen Ansprüche nicht offenbar die gewaltsamsten Handlungen wider die deutschen Reichsgrundgesetze? sollen demnach dergleichen Auftritte nicht die ganze Aufmerksamkeit des Reichsoberhaupts, der höchsten Reichsgerichte, des ganzen deutschen Reiches auffordern, wenn denselben an der Grundfeste seiner Selbsterhaltung dem ersten und vornehmsten Reichsgrundgesetze, noch etwas gelegen ist ꝛc.

§. XII.

Bester Mann! ich besitze vielleicht zur Unzeit zu viel Pflegma. Gewiß würde ich sonst durch ihre ganz intemperante Schreibart in gröseres Feuer gerathen, als es wirklich geschieht. Ich denke aber immer, wie wenig es sich für einen Schriftsteller gezieme, sich in solcher Flamme zu zeigen. Doch ich will untersuchen, wer am meisten von uns durch den Partheigeist mit der tiefesten Blindheit geschlagen worden sey.

Sie allegieren zuerst den §. 25. Art. V. des W. F., warum nicht vollständig gnug? warum lassen Sie das weg, woraus Sie den wahren Sinn und den ganzen Umfang der darinn befindlichen Reichsgrundverordnungen hätten einsehen können? woraus ich überzeugt bin, daß Ihr ganzes auf diesen §. gestütztes Argument zu Boden fällt? Heist das nicht vom Partheigeist mit der tiefsten Beindheit geschlagen seyn? Sollte man nicht fast glauben, daß Sie bei Ihrer Sache mala fide zu Werk gegangen seyen?

Die Stelle im §. 25. lautet folgendergestalt:

Quaecunque Monasteria. . . ut & eorum reditus iuraque quocunq ue nomine ea appellata fuerint Augustanae Confessionis Electores

ctores . . Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula . . iidem possideant donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur. (Nun folgt die Stelle welche H. R., weil sie ihm nachtheilig ist, entweder nicht gesehen hat, oder nicht hat sehen wollen.) *Non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam* REFORMATA & OCCUPATA, *aut quod non de vel in territorio Aug. Confessionis statuum vel exempta, vel aliis statibus jure suffraganeatus, Diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur . . . irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum . . . . vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent &c. &c.*

Eben so scheint H. R. mit oder wider Willen blind bei der Anführung des §. 26. Art. V. gewesen zu seyn. Nach dem, was er aus dem §. 26. angezogen hat, folgt: *non tamen* in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, *commutentur:* nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos Religiosos substituere.

§. XIII.

Ich bin vorerst mit H. R. ganz einverständig, daß das Wort similiter im §. 26. sich auf das, was im vorhergehenden Paragraph von den Evangelischen Reichsständen verordnet worden ist, beziehe, demnach den Katholischen alle Mediatstiftungen, welche sie den ersten Jänner 1624. besessen haben, zugehören, und zwar mit allen Zubehörden und Einkünften, sie mögen gelegen seyn wollen, auch in evangelischen Landen, zugehören. Allein wie unterschieden diese Verordnung von der im vorhergehenden Paragraph begriffenen sey: zeigt die von demselben weggelassene Stelle ganz augenscheinlich.

Ich ziehe aus beiden Paragraphen folgende in den Worten und dem Sinn derselben handgreiflich liegende Sätze: I. Daß nach der Verordnung des Westphälischen Friedens den Evangelischen alle Mediatstiftungen, welche sie den ersten Jänner 1624. besessen haben, sammt allen Zubehörden und Einkünften, wenn diese auch in katholischen Landen gelegen sind, zugehören, die Stiftungen mögen noch existiren, oder auch schon vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden reformirt und eingezogen seyn; II. Daß aber die Katholischen auf dergleichen in evangelischen Landen gelegene Revenüen und Ein-

Einkünfte nicht anders Anspruch machen können, als wenn die Mediatstiftungen noch existiren, und nur solange dieselbe noch existiren.

Meine Beweise sind:

XIV.

1) Die deutliche Worte des §. 25.: non attentis exceptionibus sive ante sive post Transactionem Passaviensem aut Pacem religiosam REFORMATA & OCCUPATA &c. und des §. 26. NON TAMEN in alios religiosorum ordines quam quorum regulis primitus dicata sunt, COMMUTENTVR &c.

Daß in Ansehung der den evangelischen Ständen aus katholischen Landen zugehörigen Revenüen und andern Zubehörden die Sache keinem Zweifel unterworfen sey, kann Niemand leugnen, er müsse denn mit offenen und gesunden Augen das Mittagslicht wegleugnen wollen. Herr Roth gibt auch das zu, und will nur, daß diß auch in Ansehung der den Katholischen aus evangelischen Landen gebührenden Revenüen Rechtens sey; wie ungegründet aber dieses behauptet werde, zeigt die im §. enthaltene Einschränkung: non tamen in alios Religiosorum ordines &c. ganz offenbar. Das Wörtchen *similiter* worauf er seinen ganzen Beweis von dem, was er in Ansehung der Revenüen aus fremden und evangelischen Territorien

torien behauptet, stützet, beweiset diß demnach noch lange nicht; denn gleichwie nach der deutlichen Wortbedeutung, wenn Katholische Mediatstiftungen in evangelischen Landen gelegen, den ersten Jänner 1624. besessen haben, mit diesen Stiftungen z. B. Klöstern keine Veränderung vorgenommen werden darf, non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: eben so darf auch keine Veränderung wegen den aus evangelischen Landen zu erhebenden Einkünften in Ansehung solcher Stiftungen gemacht werden. Diß zeigt der Kontext. Denn nach dem verordnet ist: Omnia quoque *Monasteria* .. Catholici .. possideant & ipsi *similiter* d. i. wie's H. R. selbst erklärt: sicut status Augustanae Confessionis cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis: folgt sogleich: non tamen in alios Religiosorum ordines .. commutentur &c.

Hauptsächlich ist freilich die Rede von Klöstern ꝛc. welche in evangelischen Langen gelegen, und im Entscheidungsziele von Katholischen besessen worden sind; und dem katholischen Bischoffen ist verboten, andere Religiosen hineinzusetzen, es sey denn, daß der ganze Orden erloschen sey. Blos in diesem Falle ist demselben (Magistratui catholicorum) erlaubt worden, dieselbe mit andern Religiosen, dennoch

nur

nur von solchen Orden, welche schon vor den Religionsstreitigkeiten in Deutschland üblich waren, zu besetzen. Diese Verordnung enthält im Grunde zwei: I. Daß die Klöster wieder besetzt werden müssen. II. Daß aber diejenige katholische Obrigkeit, welche nach der Kirchenverfassung das Recht hat, Klöster mit neuen Religiosen zu besetzen, folglich der katholische Bischoff die Wahl haben solle, welchem Orden er an der Stelle des erloschenen das Kloster eingeben wolle, wenn nur der Orden schon vor den Religionsdissidien in Deutschland eingeführt gewesen sey. Dies zeigen die deutlichen Worte, welche keineswegs dem Bischoffen die Gewalt einräumen, das Kloster zn besetzen oder nicht, sondern ihm, obgleich nur eine auf gewisse Art eingeschränkte Wahl in Ansehung der Orden verstatten; folglich die Nothwendigkeit, das Kloster überhaupt wieder zu besetzen im Munde führen.

So viel ist übrigens gewiß, daß im ged. §. 26. a) gar keine Erwähnung einer Aufhebung und Einziehung der Klöster geschieht, b) vielmehr der ganze Kontext und Geist des Gesetzes voraussetzt, daß dieselbe noch existiren und existent bleiben.

Ich übergehe, daß im gedachten §. 26. nur eine Verordnung auf den Fall vorhanden ist, wenn der ganze Orden erlöschen wird; um so weniger läßt sich etwas zu Gunsten der Katholischen,

lischen, welche einzelne Klöster aufheben, daraus folgern.

2) Selbst die Verschiedenheit der Sprache, welche in beiden angeführten Paragraphen geführt wird, setzt dieses noch mehr ausser Zweifel. Im §. 25. ist die Rede von Evangelischen Ständen. Es heißt: Quaecunque Monasteria . . Augustanae Confessionis *Electores Principes*, *Status* anni millesimi Sexcentesimi vigesimi quarti die prima Januarii possederunt, eadem omnia . . iidem possideant. Im §. 26. aber ist von Katholischen die Rede. Es heißt darinn: omnia quoque Monasteria . . quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto *Catholici* realiter possederunt, possideant & ipsi similiter &c, Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt in der Natur der Sache selbst. Im §. 25. ist die Rede sogar von reformirten und okkupirten Mediatstiftungen ꝛc., die demnach von Niemand anders, als von den evangelischen Ständen besessen worden sind. Für den Fall, daß katholischen Mediatstiftungen in evangelischen Landen existirend, die nicht reformirt und eingezogen worden sind, daß, sage ich, solchen Stiftungen ihre Revenüen aus katholischen Landen sollen verabfolgt werden, war keine Verordnung nöthig, man wollte hier keine machen, indem hier sonst Rechte und Verbindlich-

keiten

keiten der Katholischen untereinander wären bestimmt worden. Dagegen aber, weil im §. 26. nur von solchen Klöstern geredet wird, welche in keine andere Orden der Religiosen verwandelt werden dürfen, als deren Regeln sie von Anfange her gewidmet sind, es sey denn, daß der ganze Orden erloschen wäre: so wird nicht der katholischen Ständen, sondern nur der Katholischen erwähnt, welche die Klöster ꝛc. im Entscheidungsziele besessen haben. Es wird also deutlich vorausgesetzt, daß die Stiftungen noch existiren.

3) Die von mir oben aus den beiden §§. 25 und 26 des Art. V. gezogene Sätze werden auch durch die Friedeushandlungen selbst ganz unleugbar gemacht. Ich brauche mich hier nicht mehr auszudehnen, sondern berufe mich lediglich auf das, was ich oben daraus ausgezogen, und, welches gewiß Jederman auffallend seyn muß, was selbst Hr. Roth daher ausgezogen hat. Die obgedachte Handlungen giengen vorher, ehe die §§. 25. 26. 45. 46. 47. Art. V. verglichen und von beiden Seiten als Grundverordnungen verabredet und festgesetzt worden sind. Man s. nochmal selbst die

Staatsbetrachtungen S. 49 - 100.

und das, was schon oben von mir angeführt und bemerkt worden ist.

§. XV.

§. XV.

Hr. Roth fährt ferner fort, aus dem W. F. zu argumentiren. In den

Staatsbetrachtungen S. 19. ff.

sagt er:

In der durch eben gedachtes Reichsgrundgesetz zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen festgesetzten Rechtsgleichheit liegt eben der dritte vollkommne Beweis obigen Satzes. Denn wenn auch keine einzige besondere Stelle von den geistlichen Stiftungen, welche in katholischen Reichslanden eingehen, in dem ganzen Westphälischen Friedensinstrument befindlich wäre (guter Gott, wo ist denn dieselbe anzutreffen, wo geschieht denn nur mit einer Silbe im ganzen Friedensinstrument Meldung von geistlichen Stiftungen, welche in katholischen Landen eingehen!) so gebe dennoch schon

c) die

c) die Stelle des fünften Artikels 1. §. des Westphälischen Friedens von der genauern wechselseitigen Rechtsgleichheit einen vollständigen Beweis.

Die bekannten Worte sind:

Transactio *Passavii* inita & *Pax Religionis* — in omnibus suis capitulis . . rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis, hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in iudiciis, quam alibi observanda habebuntur . . In reliquis omnibus autem inter *utriusque Religionis* Electores, Principes, Status omnes & singulos sit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae reipublicae, Constitutionibus Imperii, & praesenti conventioni conformis est, *ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum*, violentia omni & via facti, ut alias, ita hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

Vergleiche man nun diese Stelle mit der ganzen Geschichte der Religions- und Westphälischen Friedenshandlungen mit

dem

dem ganzen Zusammenhange der hierauf gefolgten Religions- und Westphälischen Friedensschlüssen; und ein jeder deutscher Bürger, der noch Blut von einem Staate fühlt, wird der Stärke dieser Schlußfolge auch in der Mitte des stürmenden Religionshasses nicht widerstehen.

§. XVI.

Stille vom Religionshaß! Was für eine eitele Deklamation! Wo ist Religionshaß, wenn man dem Hr. Kurfürsten von Mainz nicht überläßt, worauf er nach den Reichsgesezen keinen Anspruch machen kann?

Meistens hat man bisher Evangelischer Seits sich auf die im westphälischen Frieden festgesetzte Religionsgleichheit gründen müssen, um wohl erworbener Gerechtsamen nicht verlustig zu werden. Ein vornehmes Beispiel, wo man auch katholischer Seits sich gemüssiget findet, sich darauf zu berufen! Ich bin himmelweit entfernt, etwas derselben zum Nachtheil in Ansehung des einen oder andern Religionstheils zu gedenken, vielmehr zu reden oder zu schreiben. Doch so viel glaube ich, daß es meistens eine Anzeige einer nicht zum besten

gegründeten Gerechtsame sey, wenn man sich katholischer Seits darauf berufen muß. Derjenige, welcher weiß, wie sehr sich die Katholiken bey dem westphälischen Friedenshandlungen vorzusehen wusten, wie nachgiebig man damals Evangelischer Seits gewesen ist, wenn man nur die erworbene Gerechtsame auf irgend eine Art erhalten hatte, wird das von selbst einsehen.

Doch ich gehe vielleicht hierin zu weit. Ich will mithin weiter nichts sagen, als was der westphälische Friede selbst sagt: inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit aequalitas exacta mutuaque, QVATENVS . . PRAESENTI CONVENTIONI CONFORMIS EST &c. Die §. §. 25. 26. 45. 47. Art. V. des W. F. machen aber mit deutlichen und dürren Worten diesen Unterschied zwischen evangelischen Ständen und den Katholischen, daß jenen auch die Revenüen von reformirten, occupirten, destruirten, eingezogenen, eingegangene oder noch eingehen werdenden geistlichen Fundationen wegen dem Besitz im Entscheidungsziele auch aus katholischen Landen sollen abgefolgt werden; dieses wird aber nicht auch in Ansehung der Katholischen verordnet, man setzte diß von Seiten derselben gar nicht voraus, schränckte es blos auf die Evangelische ein, hielte katholischer Seits in den Friedenshand-

lungen dafür, daß diese durch die Einziehung der geistlichen Fundationen zu viel und Unrecht gethan haben; die Katholischen hielten mithin für ein Verbrechen, ebenfalls solches Unrecht zu verüben, sie nahmen daher einen Grund, den Evangelischen Ständen dergleichen Revenüen aus katholischen Landen zu versagen, bis endlich die Evangelische, in der ihnen ganz allein eigenen Lage, endlich durchgedrungen, und dergleichen Revenüen auch von destruirten eingezogenen oder noch eingehen werdenden geistlichen Stiftungen sich erworben haben, man setzte also voraus, daß die Stiftungen in Katholischen Landen immer existiren werden, willigte ein, mit den Klöstern keine Veränderung in Ansehung der Ordensleute vorzunehmen, so lange der ganze Orden nicht würde erloschen seyn. Ist hier nicht eine Verschiedenheit der Westphälischen Friedensverordnungen vorhanden? wird dadurch die sonst der Regel nach fest und unbeweglich stehende Religionsgleichheit nicht begränzt, weil sie praesenti conventioni nicht konform ist?

Durchgehe man alle öffentliche Verhandlungen und Verordnungen seit dem Anfange der Reformation bis auf den westphälischen Frieden, und man wird finden, daß den Katholischen ein Schauer würde angekommen seyn, wenn sie sich den Fall gedacht hätten, daß auch die in ihren Landen gelegene geistliche Stif-

Stiftungen von ihnen okkupirt, eingezogen, destruirt werden sollten.

Beide Theile befanden sich auch damals wirklich in ganz verschiedenen Umständen. Die Augspurgilche Konfession erklärte die Gelübde der ewigen Keuschheit für vermessen, sprach den guten Werken, besonders den klösterlichen Kasteyungen alles Verdienst zur Vergebung der Sünde und Erlangung der ewigen Seeligkeit ab. Der ganze Mönchsstand war daher in den evangelischen Kirchen eitel und unnütz. Kein Wunder, daß die evangelische Stände die Klöster aufgehoben, reformirt und okkupirt, und die Revenüen zu andern Endzwecken verwendet haben. Wer aber die Schriften der damaligen katholischen Theologen gelesen hat, weiß, an was für Grundsätze man damals in Ansehung des Klosterlebens noch hieng.

Es kann freilich der Einwurf gemacht werden, daß man heut zu Tage keine so günstige Gesinnungen in Ansehung des Klosterlebens bei den Katholiken mehr finde, daß man ehemals aus einem etwas zu sehr übertriebenen Religionseifer mehr auf das Klosterleben gehalten habe, als man hätte halten sollen, daß diese Grundsätze sich geändert haben, und das jetzo die Aufhebung und Einziehung der Klöster ꝛc. so gut bei den Katholischen aus guten Absichten geschähe, als ehedem die Evangelische bei der

Aufhebung und Einziehung derselben zu haben glaubten; folglich heut zu Tage die Katholischen sich mit den Evangelischen in gleichen Umständen befinden, folglich die im Westphälischen Frieden festgesetzte Religionsgleichheit und Anwendung der zum Vortheil des evangelischen Reichstheils darinn gemachten Verordnungen auch bei dem katholischen statt haben müsse.

Allein es ist jetzt nicht die Frage, was man heut zu Tage katholischer Seits von den Klöstern ꝛc. für Grundsätze habe, sondern was man ehedem davon gehalten habe. Nicht die heutige umgeänderte, bessere Grundsätze, sondern die ehemalige hatten in die Verordnungen des Westphälischen Friedens Einfluß, gaben denselben ihr Daseyn, ihren Sinn, ihre Bestimmung. Dieselbe müssen nach dem damaligen Betragen, den damaligen Gesinnungen der Katholischen erklärt werden, weil es hier darauf ankömmt, was damals im Westphälischen Frieden verwilliget, verabredet, verordnet worden ist. Eine schöne Sache wäre es, wenn die Annahme neuer Meinungen und Grundsätze den Sinn eines schon mehr als vor hundert Jahren gemachten Reichsgesetzes verändern sollten! das damalige Gesetz hätte also damals den bestimmten Sinn gehabt und auch nicht gehabt. Welcher unvernünftige Gedanke!

Was irgend für Schlußfolgen, Reflexionen, Bemerkungen, Wendungen und Ausfälle auch noch H. R. bei der im Westphälischen Frieden festgesetzte Religionsparität in Beziehung auf die vorliegende Frage macht, verschwinden und widerlegen sich jetzt von selbst. Ich gehe ihm daher sogleich zum zweiten aus dem Reichsrechte (man s. jedoch die Einleitung) hergenommenen Argument nach.

§. XVII.

Nach diesen reichsgrundgesetzlichen Entscheidungsregeln (sagt er S. 23. f.) sind die in ähnlichen Fällen ergangene

II. Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollkommen angemessen....

Ein mit dem gegenwärtigen.. ganz ähnlicher Fall ist aber jener zwischen Paderborn und Lippe = Detmold in dem Jahre 1773. an dem kaiserlichen Reichshofrath anhängig gemachter Rechtsstreit..... Der Graf von Lippe = Detmold berief sich auf die Gerechtsame der Landeshoheit an herrn=

 losen

losen Güter, so wie sich jetzt der Landgraf von Hessen darauf beruft.

Der Bischof von Paderborn berief sich auf die Verordnung des W. F. Art. V. §. 26.; so wie sich jetzt der Erzbischof von Mainz darauf bezieht! und das Urtheil des Kaiserlichen Reichshofraths fiel dahin aus:

„ Daß gleichwie der Grund, aus wel-
„ chem der Graf zu Lippe = Detmold in
„ dieser Sache zu Werke gegangen, nach
„ dem Ew. Kaiserl. Majestät in Voto hu-
„ millimo de 6. Nov. nup. vorgelegten
„ auch von Allerhöchst Deroselben aller-
„ gnädigst begnehmigten General Princi-
„ pio niemals zu rechtfertigen, und die
„ den Jesuiten zuständig gewesene Güter
„ und Gefälle keineswegs pro vacantibus
„ oder zu dem landesherrlichrn Fisco heim-
„ fällig zu achten sind: so ist gehorsamster
„ Reichshofrath der rechtlichen Meynung,

daß

„ daß dem Grafen zu Lippe = Detmold
„ mittels eines in der allerunterthänigst
„ hierbey gelegten Formula conclusi vor-
„ geschlagenen Rescripti, die Abstellung
„ aller dahin zielender Vorkehrungen auf-
„ zutragen wäre. Und da hier nicht ein
„ katholischer Reichsstand und Bischof mit
„ einem andern gleich Katholischen, son-
„ dern mit einem Augspurgischen Confessi-
„ onsverwandten zu thun hat, wo nach
„ Vorschrift des Westphälischen Friedens
„ Art. V. §. 26. lediglich die possessio an-
„ ni Decretorii 1624. die alleinige Richt-
„ schnur abgeben muß ꝛc. Lectum & ap-
„ probatum den 16. Dec. 1773. ꝛc.

Ich muß gestehen, daß ich nicht recht weiß, was ich auf dieses Argument antworten solle. Ich bin himmelweit entfernt, zu sagen, daß dieses reichshofräthliche Urthel gegen den klaren und deutlichen Buchstaben des Gesetzes ist, als welches auf den Fall, worinn der ganze Orden erloschen ist, der katholischen gehörigen Obrigkeit nicht die Befugnis zu gestatten scheint, die auch aus evangelischen Territorien fallende

Revenüen zu ziehen, sondern nur, das Kloster dessen Orden eingegangen ist, mit andern Ordensgeistlichen zu besetzen, die schon vor den Uneinigkeiten in der Religion in Deutschland gång und gäbe gewesen sind. Ich will nicht sagen, daß dem erlauchten Reichshofrathe an Einsicht und Unparteilichkeit gefehlt habe, die derselbe schon durch so viele deutliche Proben an Tag gelegt hat. Nur das will ich sagen, daß Ein Reichshofrathsschluß lange noch nicht die Kraft eines Reichsrechtes habe, daß jedes auch höchste Kollegium des Staates die Befugnis und Pflicht habe, nach besserer Einsicht und reiferer Ueberlegung der Sache die vorhin gefaßte irrige Meinung abzulegen, und dadurch das Vertrauen auf dessen ganz unpartheyische Justizverwaltung zu vermehren.

Ich gebe zu, daß mehrere einförmige den Gesetzen nicht zuwider laufende Urtheile eines Gerichts durch die stillschweigende Einwilligung des Regenten die Kraft eines Gesetzes, mithin auch die Urtheile der höchsten Reichsgerichte auf eben dieselbige Art das Ansehen eines Reichsrechtes erhalten können. Allein Ein Schluß des Reichshofraths hat sogleich die Verbindlichkeit eines Reichsrechtes keineswegs.

Ich kann übrigens nicht mit Stillschweigen übergehen, daß zwischen dem Fall der Aufhebung des Jesuiterordens und der Einziehung

der drei mainzischen Klöster selbst nach den vom Reichshofrathe in seinem General-Principio, wie er es nennt, angenommnen Grundsätzen, ein groser Unterschied vorhanden sey.

Der Jesuiterorden war nicht blos dem beschaulichen Leben gewidmet, er war thätig, er beschäftigte sich mit dem Predigt und Lehramt. Aus dieser Ursache (ich will jetzt nicht untersuchen, ob sie gegründet gewesen sey) behauptete der Reichshofrath, daß 1) die Jesuitergüter und Revenüen wieder zu dem nemlichen Endzweck verwendet werden müssen, wozu sie die Jesuiten verwendet haben oder sollten verwendet haben 2) daß diese Verwendung an dem Orte, wo das collegium possidens gestanden ist, geschehen sollte. Wie weit ist die Beschaffenheit der drei aufgehobenen Klöstern von der Beschaffenheit des Jesuiterordens unterschieden. Wie wenig Einfluß auf das Wohl ihrer Mitmenschen ein Karthäuserkloster und zwei Nonnenklöster gehabt haben, läßt sich leicht begreiffen, wenn man das Institut derselben auch nur obenhin kennet.

Man s. die Staatsbetrachtungen rc. Beilage num. 6. Auch die zwölff Reichshofraths-Gutachten wegen des Jesuiterordens num. 1.

Zudem ist noch nicht der ganze Orden erloschen, also der Fall gar nicht vorhanden, wovon im §. 26. Art. V. ausdrückliche Erwähnung geschieht.

Diß alles begründet eine ganz sichere Hofnung, daß ein so erlauchtes Kolleg, gleichwie der Kaiserliche und Reichshofrath ist, bei diesem Falle, die Grundsätze, nach welchen er in den die Jesuitergüter betreffenden Sachen geurtheilt hat, für gar nicht anwendbar halten werde.

Endlich kömmt Hr. Roth an eine Quelle des Reichsrechts, woraus er seine Meinung schöpfen will, die wirklich um so merkwürdiger ist, weil sie von ihm zuerst entdeckt, und für eine Quelle des Reichsrechts erklärt worden ist. Es sind die — Meinungen der Deutschen Rechtsgelehrten.

§. XVIII.

Er sagt S. 33. ff:

Bey dieser so lauten Stimme der Reichsgesetze und der höchsten Reichsgerichte (nur des Reichshofraths) können unpartheyische Staatsrechtsverständige keine andere Sprache führen; und wirklich:

III. Behaupten Alle, katholische und protestantische Staatsrechtslehrer, welche den gegenwärtigen Satz nur berührt haben, daß in Ansehung der in fremden Territorien gelegenen Güter und Einkünften eines nach dem Entscheidungsjahre eingehenden Klosters katholische wider protestantische, und protestantische wider katholische Reichsstände gleiche Rechte haben.

Von den katholischen Rechtslehrern kann kein Zweifel seyn, daß sie dem katholischen Reichstheile die Rechte nicht absprechen werden, welche ihm das ganze deutsche Reich in dem Westphälischen Frieden, und die höchsten Reichsgerichte in ihren Rechtssprüchen offenbar beygelegt haben.

Auch alle protestantische Rechtslehrer stimmen hier überein . . . Ich berufe mich hier theils auf das Zeugniß des Herrn Professor Böhmer zu Göttingen in commentatione

tatione de iure occupandi &c. §. XLI. pag. 97. & 98. . . Insonderheit bekennet und beweiset . . Henniges in seinen Betrachtungen über das Westphälische Friedensinstrument ganz deutlich, daß in dem V. Art. und zwar sowohl in dem 25. und 26. §, als auch in dem 47. den katholischen und protestantischen Reichsständen in Ansehung der Güter und Gefälle geistlicher Stiftungen gleiche Rechte verliehen worden sind . . vide Eiusd. Medit. ad I. P. O. p. 397. lit. f.

Noch beruft er sich auf Itter, H. Böhmer, Majer, und die juristische Facultät zu Göttingen.

Fast verdrießt's mich, dieses Argument zu beantworten.

Wie sehr H. R. durch seine Zuversicht auf die einstimmige Meinungen der katholischen Staatsrechtsgelehrten betrogen worden sey: ist schon in der

kurzen Revision ꝛc. S. 36.

gezeigt,

gezeigt, und daselbst Buckisch angeführt worden, welcher in seinen Observat. ad Inst. Pac. Osnab. pag. 366. sagt, daß das erste und zweite Membrum des oftgedachten §. 47. nur auf die Protestanten gehe.

Ich schreibe dieses im Bette, woran mich ein Brustfieber seit einiger Zeit angeheftet hat, bin daher nicht wohl im Stande alle besonders ältere Rechtsgelehrte über diese Materie nachzuschlagen. Ich will daher für wahr halten, was der von H. R. in den

Staatsbetrachtungen S. 34. *

angeführte H. Böhmer sagt, daß die protestantische Rechtsgelehrte einhällig den §. 47. Art. V. von Evangelischen uud Katholischen Ständen verstehen.

Allein jeder rechtschaffene Rechtsgelehrte weiß 1) daß auch die einhällige Meinungen und Behauptungen der Rechtsgelehrten kein Gesetz oder authentische Erklärung eines Gesetzes sind, 2) daß sie nur dienen, a) um durch ihre Bemühungen desto leichter und richtiger auf den Sinn eines Gesetzes zu kommen. Dazu wird unstreitig erfordert, daß sie nicht obenhin, nur im Vorbeigehen, oder gar gegen die öffentliche Verhandlungen, und den Grund desselben, dessen Sinn angegeben haben; b) um ihre Arbeiten zu benutzen, wo sie ausführlicher waren, als man jetzt bei einer vorliegenden Frage seyn kann.

Aus

Aus dem Reich, aus der Welt mit einem solchen Juristaster, welcher mehr auf Authorität der Rechtsgelehrten hält.

Uebrigens ist bekannt, daß der §. 46. Art. V. was die erste Perioden desselben betrift durchgännig ganz allein von den Evangelischen Ständen erklärt werde. Man wirft daher die Frage auf, ob das in demselben in Ansehung der Evangelischen festgesetzte Entscheidungsziel auch in Ansehung der Katholischen erfordert werde und bejahet sie. *) Schon auf dem vorigen Reichstag ward eine hieher gehörige Frage nebst drei andern vorhergehenden als ein überaus wichtige Frage vorgebracht. **) Aus eben denjenigen Gründen, woraus man dengedachten §. 46. allein von den Evangelischen Ständen erklärt hat: hätte man auch den §. 47. Art. V. zum wenigsten von Anfange ganz allein von denenselben erklären sollen.

*) Ich führe blos von neuern Schriftstellern an: H. Majer im geistlichen Staatsrechte I Th. S. 222. *Vonder Becke* diss. de die decretorio Pace Westphalica posito Gott. 1776. pag. 56. &c.

**) Man s. H. G. J. R. Pütters Handbuch der Reichshistorie S. 768. (f.)

Zweiter Abschnitt.

Kurze Widerlegung der vom H. Verfasser der der rechtlichen Staatsbetrachtungen wider den Gegenbeweis gemachten Einwendungen.

§. XIX.

In der Widerlegung, sagt H. R. S. 44, der von der Fürstlich Heßischen Regierung zu Darmstadt aufgeführten angeblichen Gegenbeweise folge ich der Ordnung, welche sich dieselbe selbsten gewählt hat.

Erster Gegensatz. Erster Paragraph des Antwortsschreibens der Fürstlichen Regierung zu Darmstadt.

„ Die Verordnung des fünften Artickels
„ 47ten §. des Westphälischen Friedens
„ könne nur von protestantischen gegen ka-
„ tholische nicht von katholischen gegen
prote-

„ protestantische Reichsstände verstanden
„ werden.

Was zur Begründung dieses Gegenbeweises sich sagen läßt, ist von mir schon oben angeführt worden. Ich that es, weil H. R. die von ihm angeführte Stelle von dem ganzen Kontexte abgerissen hatte. Ich bediente mich zu seiner Widerlegung eben derjenigen Friedenshandlungen, die er jetzt, zur Widerlegung des von der Fürstlich Hessendarmstädtischen Regierung geführten Gegenbeweises, wie er ihn nennt, anführt; Aus allen wird mehr nicht bewiesen, als daß den Evangelischen dergleichen Einkünfte aus katholischen Landen gebühren, wenn auch gleich die Fundationen nicht mehr vorhanden sind, den Katholischen aber dieselbe aus Evangelischen Landen müssen verabfolgt werden, so lange die Fundationen noch vorhanden sind, bei beiden Theilen den Besitz im Entscheidungsziele vorausgesetzt; ich überlasse itzt jedem unpartheyischen Manne sein Urtheil zu fällen. Nur muß ich noch folgendes berühren:

Die wahre und einzige Ursache sagt H. R. S. 91. ff., (warum im §. 47. keine ausdrückliche Meldung von Katholischen geschehen) scheint mir evident in der wah-

ren

ren Entstehungsgeschichte dieser Stelle zu liegen; Denn wenn ich mich nicht selbst betrüge, so glaube ich hier bis zum Augenschein bewiesen zu haben, daß die drey Worte „Augustanae Confessionis Statibus" durch einen bloßen Irrthum durch eine unrichtige Uebersetzung desjenigen der den endlichen Aufsatz dieser Stelle gemacht hat, wider den Willen der Paciscenten in diese Stelle eingerückt worden seyen.

Der Leser bleibe noch, wie ich, kaltblütig. Wir wollen erst die Gründe zu dieser Berichtigung anhören. Sie sind:

In dem ersten Aufsatze des protestantischen Reichstheiles lautet diese Stelle buchstäblich wie folgt: und zwar

a) In dem deutschen Aufsatze:

„Die Rhenten, Gülten; Zinsen, „und Zehenden, welche aus andern Ter„ritoriis solchen Stiftungen zuständig, „die anjetzo ganz destruirt und abgegan-

„ gen, sollen dem verbleiben, der Anno „ 1618. in possessione vel quasi gewe„ sen, dieselbige reditus einzufahen."

b) in dem lateinischen Aufsatze:

„ Qui reditus, census, decimae ex alie„ nis territoriis pendi consueverant, Eccle„ siis aut coenobiis nunc destructis & de„ solatis, dentur possessioni Anno 1618."

Hier kömmt nicht eine Silbe, nicht ein Buchstaben von Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen vor; die Worte sind ganz allgemein, bezeichnen demnach die katholische Reichsstände wie die protestantischen, keinen namentlich.

Auf diesen ersten Aufsatz des protestantischen Reichstheils antworteten die katholischen Reichsstände, daß sie mit dieser Erklärung über die Gefälle, „ so die Katholischen in der Herrn protestirenden Territoriis haben, und einnehmen

men" zufrieden zu seyn, und schwiegen von jenen, der Protestantischen stille.

Ich bitte Herrn Roth, seine rechtliche Staatsbetrachtungen in die Hand zu nehmen, und darinn S. 61. ff. nachzulesen. Er wird daselbst finden, und ich habs schon oben angeführt, daß die Katholische den 2ten Febr. 1646. den Evangelischen die aus katholischen Landen begehrte Einkünfte der geistlichen mittelbaren Fundationen aus dem Grunde versagt haben, weil „sie die Augspurgischen Confessions-verwandten, an Einziehung dergleichen geistlichen Güter und Einkommen zu viel und Unrecht gethan." Hier ist die wahre Veranlassung zu der im Westphälischen Frieden zu Gunsten der Evangelischen gekommenen Verordnung wegen den aus katholischen Landen zu ziehenden Revenüen auch der destruirten, eingegangenen, reformirten, okkupirten geistlichen Fundationen.

Die Evangelische Stände leugneten nicht, daß sie dergleichen Fundationen und Güter eingezogen und aufgehoben haben, sondern brachten vielmehr den von H. R. angeführten deutschen und lateinischen Aufsatz vor, der um so mehr sie allein angehen, sich auf sie allein beziehen mußte, da sie den Katholischen nicht gleiche Einziehung und Destruktion vorwerfen

 konnten.

konnten. Sie bestunden nach langwierigen Tractaten, immer auf ihrer Behauptung. Diese kam selbst in den W. F. und zwar mit deutlicher Bezeichnung der Evangelischen Stånden, und jetzt will H. R. behaupten, daß dieselbe durch einen Irrthum hinein gekommen sey!

§. XX.

Doch H. Roth fåhrt S. 93. fort:

Der zweite Aufsatz des protestantischen Reichstheiles die befragte Stelle von eingegangenen geistlichen Stiftungen betreffend fiel in folgenden Worten aus:

„ Reditus etiam nec non decimae, canones & Pensiones *Evangelicis Fundationibus* iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, *qui* Anno 1624. 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt." ...

Auch hier .. ist nicht eines von den drei Worten: Augustanae confessionis statibus zu finden.

Nehme man nun den ganz natürlichen Wortverstand beider Aufsåtze zusammen: so entspringt der Satz daraus:

Die

Die Gefälle derjenigen Geistlichen, auch jener der protestantischen geistlichen Stiftungen, welche schon eingegangen sind, sollen denenjenigen verbleiben, welche in deren Besitze in dem Entscheidungsziele waren. . . .

Allein in dem aus den vorigen wechselseitigen Erklärungen zusammengesetzten Aufsatze des Gesetzes heißt es doch:

„ Reditus etiam, nec non decimae, ca-
„ nones & pensiones Augustanae Confessio-
„ nis statibus fundationibus iam destru-
„ ctis. &c.“

Ich weiß gar nicht, was ich zuerst antworten soll: so viel ungereimtes erblicke ich hier auf einmal.

I. Es heißt in dem zweiten Auffatz: Evangelicis Fundationibus iam destructis &c. H. R. übersetzt es durch: protestantischen geistlichen Stiftungen. Mithin wäre ausser Streit, daß hier solche geistliche Stiftungen verstanden werden, welche in evangelischen Landen gelegen gewesen; und destruirt worden oder zerfallen sind. Die Worte *iis* exsolvantur, *qui* beziehen sich demnach ebenfalls auf die

Protestanten, denn sie beziehen sich auf solche, welchen die eingezogene Stiftungen gehören, und solche evanglische Stiftungen gehören den Protestanten. II. Was den ersten Aufsatz anbetrift, habe ich schon gezeigt, daß dieser seinem Sinne und der ganzen Kette der Verhandlungen nach sich ganz allein auf Evangelische beziehe. III. Folgt hieraus vielmehr, daß der den Worten nach allgemein abgefaßte erste Aufsatz durch die nachherige Verhandlungen, näher auch in den Worten bestimmt und eingeschränkt worden, und daher nicht durch einen Irrthum, sondern den Verhandlungen ganz gemäß durch das Westphälische Friedensgesetz auf die Evangelische eingeschränkt worden sey. IV. Ja, daß wenn man auch zugeben wollte, welches doch, wie gezeigt worden, ungegründet ist, daß so gar der Sinn des ersten von den Evangelischen gemachten Aufsatzes, allgemein gewesen sey, derselbe dennoch nachher abgeändert und ganz allein auf die Evangelische schon in dem zweiten Aufsatz gezogen, und demnach die Stelle des Westphälischen Friedens zum wenigsten doch den jüngern Verhandlungen gemäß sey; indem der Sinn des zweiten Aufsatzes: reditus. . Evangelicis fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, qui &c. dem Sinn der im Westphälischen Frieden selbst befindlichen Stelle: Reditus . . *Augustanae confessionis statibus*, fundationibus iam destructis & collapsis ex alienis

alienis territoriis debitae, *iis* exſolvantur, qui &c. gänzlich übereinkommt;

Endlich iſt noch ein Argument für die angebliche Nothwendigkeit der Berichtigung von H. R. S. 95. angeführt:

Einem jeden aufmerkſamen Leſer der Weſtphäliſchen Friedenshandlungen kann unmöglich unbekannt ſeyn, daß, ſo oft in den Proteſtantiſchen Aufſätzen das Wort: Evangelici vorkömmt, immer und allezeit in dem wirklichen Aufſatze der Weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe auf Veranlaſſung der Katholiſchen, welche den Proteſtanten den Ausdruck: Evangeliſch, nicht zugeben wollten, daß je und allzeit das Wort: „Evangelici" in die Worte: „Augustanae confeſſionis ſtatus" abgeändert worden ſey. . . .

Dieſes als eine unſtrittige Wahrheit vorausgeſetzt, ſo geſchah auch hier, daß, da es in dem endlichen proteſt..ntiſchen Aufſatz hieß:

 „Redi-

„ Reditus etiam . . Evangelicis Funda-
„ tionibus iam destructis & collapsis, ex
„ alienis territoriis debitae, iis exsolvan-
„ tur &c."

Daß das Wort „Evangelicis" in die gewöhnliche Formel: AUGUSTANAE CONFESSIONIS STATIBUS umgeschaffen wurde, wodurch dann die verwirrte Construction.

„ Reditus etiam . . *Augustanae Confessio-*
„ *nis statibus fundationibus iam destructis &*
„ *collapsis*, ex alienis territoriis debitae, *iis*
„ exsolvantur, qui &c."

Die ganze Entstehungsgeschichte dieser Stelle zeugt aber zum Augenschein, daß die wahre Absicht und Willen der Paciscenten durch diese Stelle haben verordnen wollen.

Daß auch die Rhenten der protestantischen geistlichen Stiftungen die schon eingegangen waren, demjenigen verbleiben sollen, der in dem Entscheidungsziele in dem Besitze war, es mag nun ein katholi-

scher oder protestantischer Reichsstand seyn! .. Und daß mithin, wenn man doch das Wort: *Evangelici* nicht anders „als mit dem Worte: Augustanae Confessionis status“ verwechseln sollte, so hätte der Verfasser des Aufsatzes diese Stelle also nach dem Willen der Paciscenten abfassen müssen.

Reditus etiam, nec non decimae, canones & pensiones Augustanae confessionis *statuum* fundationibus iam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitae, *iis* exsolvantur, *qui* &c. . . .

Welche Wortklauberei! Sicher ist der Westphälische Friede gewiß grossentheils nicht mehr, wenn auf diese Art Worte aus demselben sollen geschaft werden, welche einem oder dem andern Theile nicht anständig nicht vortheilhaft sind.

Der Ausdruck im zweiten Aufsatze: Evangelicis fundationibus soll solche geistliche Stiftungen anzeigen, welche in einem evangelischen Lande gelegen grwesen, aber eingegangen sind. Da im W. F. angenommen und vorausgesetzt wird, daß dieselbe auch destruirt und zerfallen

 sind,

sind, und dennoch ihre Rhenten rc. auch aus fremden Territorien noch an diejenige sollen bezahlt werden, welche dieselbe im Entscheidungsziele in Besitz gehabt haben: so können diß wohl keine andere seyn, als diejenige, welche sie eingezogen, okkupirt, reformirt haben, haben lassen zerfallen, eingehen u. s. f. Diß sind aber allein die Evangelische Stände.

Denn I. Es ist nicht der Landesherr des Landes, woher die Revenüen vorhin an die geistliche Stiftung folgten, denn es heißt: ex alienis territoriis debitae iis exsolvantur, qui anno 1624. die 1. ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. II. Es ist kein dritter katholischer Landesherr. Man müsse sonst behaupten, daß im §. 47. Art. V. entweder a) auch sogar verordnet sey, daß die aus einem katholischen Land an eine in einem evangelischen Lande befindlich gewesene aber destruirte und zerfallene geistliche Fundation zu entrichtende Revenüen noch ferner an denjenigen dritten katholischen Landesherrn müsten entrichtet werden, der im Entscheidungsziele im Besitz derselben gewesen ist. Wer wird aber dies sich nur von weitem träumen lassen; oder b) daß im gedachten §. auch für den Fall ein Gesetz gemacht worden sey, wenn Revenüen einer ehemals in einem evangelischen Lande gelegener geistlichen Fundation, welche dieselbe aus einem evangelischen Lande gezogen hat, von einem dritten

katho=

katholischen Landesherr in dem Entscheidungsziele besessen worden sind. Gesetzt, die geistliche Stiftung wäre in Frankfurt am Main gelegen gewesen. Man denke sich z. B. das ehemalige, nachher aber vom Magistrat reformirte und eingezogene Weissenfrauenkloster. Die Stiftung seye berechtiget gewesen, aus der Grafschaft Hanau, wie es auch wirklich war, Revenüen zu ziehen. Nachdem das Kloster eingezogen gewesen, habe sich der Erzbischof von Mainz im Entscheidungsziele in Besitz befunden, die gedachte Revenüen aus der Grafschaft zu ziehen, und nach dem §. 47. Art. V. habe derselbe ein ewiges Recht auf diese Revenüen erhalten.

Allein 1) ist diß ein Fall, der sich zwar gedenken läßt, allein nicht existirte; zum wenigsten findet man in den ganzen Friedenshandlungen keine Spur davon, keine Beschwerde deswegen angebracht. Man s. selbst die

Staatsbetrachtungen S. 57. folgg.

Die Evangelische beschwerten sich, daß die Rhenten ꝛc. so die evangelische Stifte ꝛc. in katholischen Landen zu fodern haben, daher nicht gefolget würden, und daß die geistliche Gefälle, welche aus den Evangelischen Orten in katholischen Landen gehörig sind, nicht zur Bestellung der Ministerien, Hospitalien ꝛc. verwendet würden.

Beyde

Beyde *Membra*, antworteten die Katholischen, sind Querelae und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessionsverwandten ꝛc. Die Geschichte lehrt, daß wenn ein in einem evangelischen Lande gelegenes Kloster ꝛc. aus einem andern evangelischen Lande Revenüen zu beziehen hatte, nach dessen Destruction und Verfall, der Herr des Landes, woraus die Revenüen gezogen wurden, inne behalten, dagegen aber zu weilen der Herr des Orts, wo das Kloster ꝛc. gelegen war, Anspruch darauf gemacht habe, gleichwie das Beispiel von Frankfurt und Hanau zeigt.

2) Setzen die Friedenshandlungen außer allen Zweifel, daß man an diesen Fall gar nicht gedacht habe. Man wird sich davon aus demjenigen, was ich schon angeführt und wiederhohlt habe, hinlänglich überzeugen können. Alle Verhandlungen, welche den Stof des §. 47. Art. V. enthalten, zwecken blos zu Gunsten der Evangelischen ab.

3) Sollte endlich auch der obgedachte Fall wirklich existiren: so gebe ich gerne zu, daß dem katholischen Herrn wegen seinem Besitz im Entscheidungsziele die Revenüen aus einem evangelischen Lande müsten verabfolgt werden. Allein ich sehe gar keinen Grund, daß, dieses vermöge der im §. 47. Art. V. enthaltenen

Verordnung geschehen müsse. Es ist unumstöslich, wie ich glaube, dargethan worden, daß derselbe blos zum wenigsten in den beiden ersten Membris von den Evangelischen Ständen spreche.

III. Will man endlich behaupten, daß ein evangelischer Landesherr befugt sey, Revenüen aus einem katholischen Lande, die einer in einem dritten evangelischen Lande gelegen gewesener destruirten geistlichen Stiftung zugehörig gewesen sind, wegen dem Besitz im Entscheidungsziele zu ziehen: so kann 1) wieder nicht bewiesen werden, daß dieser Fall existirte; zum wenigsten wird 2) desselben in den W. Frie: Friedenshandlungen gar nicht gedacht, gar keine Beschwerde in Beziehung auf denselben angebracht, immer nur von zwei Landen geredet, in deren einem die Fundation existirte, aus dem andern aber die Revenüen verabfolgt werden sollen.

Ich sehe also gar nicht ein, mit was für einem Grunde H. R. behauptet, daß die wahre Absicht und Willen der Paciscenten habe verordnen wollen, daß auch die Rhenten der protestantischen geistlichen Stiftungen, die schon eingegangen waren, demjenigen verbleiben solle, der in dem Entscheidungsziele im Besitze war, es mag nun ein katholischer oder protestantischer Reichsstand seyn.

Von

Von den katholischen spricht §. 45. mit Remission auf den Religionsfrieden. Von den Evangelischen mithin allein der §. 46. und 47. Art. V. in soferne allein derselben Erwähnung geschieht. Mehr hat der W. F. nicht verordnet, diß zeigen die deutliche Worte; mehr hat er nicht verordnen wollen, diß zeigen die vorher gepflogene Verhandlungen; mehr war nicht nothwendig zu verordnen, um den Ruhestand von Deutschland herzustellen.

§. XXI.

Zudem ist noch nicht so ganz ausgemacht, daß das Wort: *Evangelicis* im zweiten Aufsatze des evangelischen Reichstheils ein Adiectivum sey. Ich habe es bisher dafür genommen, um Herrn Roth zu zeigen, daß auch solcher gestalt die von ihm gemachte Berichtigung drs Textes im §. 47. Art. V. unnöthig und vermessen sey. Allein das Wort Evangelicis kann und muß allerdings als ein Substantivum angesehen werden, und wenn denn noch eine Berichtigung nöthig ist, allenfalls in dem Aufsatze nach diesem Worte ein Komma eingeschalten, und derselbe also gelesen werden:

Reditus etiam, nec non decimae, Canones & Pensiones Evangelicis, Fundationibus iam destructis & collapsis ex alienis territo-

territoriis debitae, iis exſolvantur, qui Anno 1624. 1 Jan. in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerunt.

Solchergeſtolt iſt zwiſchen dem zweiten Auffatz der Evangeliſchen und der im gedachten §. 47. enthaltenen Verordnung gar kein Widerſpruch, beide haben einen ganz zuſammenpaſſenden Sinn, da es im angeführten §. heißt:

Reditus etiam nec non decimae, Canones & penſiones Auguſtanae Confeſſionis Statibus fundationibus iam deſtructis & collapſis ex alienis territoriis debitae, iis exſolvantur, qui anno 1624. die 1. Jan. in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerunt.

Auf dieſe Art hat man 1) nicht vonnöthen das kritiſche Meſſer ſelbſt an den Text des Friedensſchluſſes zu wagen; 2) Selbſt aus dem Texte deſſelben iſt erſichtlich, daß das Wort Evangelicis im zweiten Auffatze der Proteſtanten ſo viel als: Auguſtanae Confeſſionis ſtatibus geheiſſen habe, indem ein Irrthum und Verſehen des Koncipienten ſich gar nicht denken läßt, alle Worte im Friedensinſtrumente auf die Wage gelegt worden ſind, der Text nicht hinter dem Rücken der Paciſcenten, ſondern unter ihren offenen Augen aufgeſetzt, von ihnen erwogen, und aufs genaueſte unterſucht

worden

worden ist. 3) Wenn also eine Berichtigung statt hat: so ist sie vielmehr durch blose Einschaltung eines Kommas um so eher zu bewerkstelligen, als diese Veränderung sehr gering ist, und leicht hat geschehen können, daß es beim Nachschreiben des Aufsatzes oder Abschreiben und Abdrucken gar leicht hat weggelassen werden können; überdies auch nicht einmal nöthig ist.

Und dann wenn auch diß alles nicht wäre: so kann seyn, daß man sich nach dem Aufsatze näher erklärt, man von dem Sinn des erst angegebenen Project wieder abgegangen ist. Dis zeigt der deutliche Buchstabe des §. 47. Art. V.

„ Und, ich bediene mich hier der Worte des „ H. Roths", was hat man sich lange um „ den Grund, um die Veranlassung, um die „ Ursache des Gesetzes zu plagen, wenn die „ Worte des Gesetzes hell und deutlich sind."

§. XXII.

Was derselbe noch S. 116—130 von der im W. Frieden festgesetzten Religionsgleichheit in Anwendung auf den vorliegenden Fall mit gewöhnlicher Deklamation und Hitze anführt: kann Alles schon aus dem was ich oben §. XVI. davon gesagt habe, meiner Einsicht und Ueberzeugung nach hinlänglich widerlegt werden.

Es gibt Jedermann zu, 1) daß vermöge dieser Religionsgleichheit den Katholischen sowohl aus evangelischen Landen, als den Evangelischen aus katholischen Landen die Revenüen geistlicher Stiftungen gebühren; 2) daß die Katholische sowohl, als die Evangelische nur allein wegen dem Besitz im Entscheidunsziele Anspruch darauf machen können; denn obgleich im §. 45. Art. V. des Entscheidungsziels keine Erwähnung geschieht: so bringt diß doch die Religionsgleichheit und die allgemeine Verordnungen des W. F. bringen diß mit sich. Man sehe die hieher gehörige Regeln Art. V. §. 25. 33. des W. F.

Darinn wird aber eine Ungleichheit statuirt, daß den Evangelischen Ständen die Revenüen auch von eingezogenen und verfallenen geistlichen Stiftungen aus fremden Territorien gebühren, wenn sie dieselbe im Entscheidungsziele besessen haben; den Katholischen aber diese Revenüen verfallener und eingegangener Stiftungen aus einem evangelischen Lande nicht mehr verabfolgt werden müssen.

Die deutliche Worte des im §. 45. Art. V. angeführten Religionsfriedens, der deutliche Buchstabe des §. 46. 47. 25. 26. des nämlichen Artikels setzen diese Ungleichheit fest.

Wenn dieser Unterschied nicht hinlänglich begründet ist: so kann auch der Papst vermöge

 des

des §. 19. Art. V. bei den Katholischen keinen Anspruch mehr auf die Annaten, Iura pallii und menses papales mehr machen; Muß der Kaiser auch bei katholischen Mediatstiftern vermöge des §. 26. Art. V. die Ausübung des Rechts der ersten Bitte im Entscheidungsziele beweisen, um ferner dasselbe ausüben zu können, denn in beiden §. §. geschieht, so wie im §. 47. und 25. Art. V. der Evangelischen Erwähnung.

Ich nehme gar keinen Anstand zu glauben, daß H. Roth die Religionsgleichheit, besonders da sie ihm bei der vorliegenden Frage zu statten zu kommdn scheint, dem Sinn des Westphälischen Frieden gemäß, in ihrem ganzen gesetzlichen Umfang annehme. Daß sie aber wirklich so gar von neuern katholischen Rechtsgelehrten, als: Banniza, H. Riefel u. a. zum Nachtheil der Protestanten sehr eingeschränkt worden ist, dergestalt, daß J. J. Moser im Tr. von d. T. Rel. Verfassung S. 166. ff. dieselbe weitläuftig zu widerlegen, und die gesetzliche Religionsgleichheit auch zum Vortheil der Protestanten zu vertheidigen, für nöthig gefunden hat: ist Jedermann bekannt.

§. XXIII.

Was übrigens H. R. S. 121. sagt, daß kein katholischer Publicist die interpretationem extensivam überhaupt bei dem Westphälischen Frieden leugne: ist wahr. H. R. selbst gibt

dafür

dafür ein Beispiel ab, und er erklärt den §. 47. Art. V. extensive auch von den katholischen Ständen, da doch die Worte desselben von Anfange ganz allein auf die Augspurgische Konfessionsverwandte Stände lauten. Allein von Extensiverklärungen des W. F. zum Vortheil der Katholiken ist keineswegs das Schreiben der Fürstlich Hessen Darmstädtischen Regierung zu verstehen.

Wenn Bannizа z. B. den Satz behauptet: quidquid ipsis (catholicis) expresse non ademtum, id omne manere concessum, econtra quidquid Confessionistis expresse non concessum, id omne illis videri denegatum: Ist hiedurch nicht alle Extensiverklärung des W. F. zum Vortheil der Protestanten ausgeschlossen? Daß H. R. immer in seinem Beweis sowohl, als auch jetzt bey dem Gegenbeweis Sätze und Stelle abreißt, und ohne alle Rücksicht auf ihren Kontext sich derselben bedienet! Jetzt folgt in den Staatsbetrachtungen S. 130. folgg.

§. XXIV.

Zweyter Gegensatz. Zweyter §. des Antwortschreibens der Fürstlich Hessischen Regierung.

Hier wird das Hessendarmstädtische Antwortschreiben von: Aeussersten Falles bedarf — zu erwarten hat, angeführt.

Nach einem groben Ausfall sagt H. N.:

Hier finde ich zwo Fragen zu beantworten.

I. Ob die Stelle des W. F. in dem V. Art. 47ten §. einer authentischen Erklärung bedürfe?

Die Stelle des 47ten §.

„ Fundationes, quae ab anno 1624. de-
„ structae fuerunt, *aut in futurum concident*,
„ earum pensiones ETIAM IN ALIENIS
„ TERRITORIIS Domino destructi mo-
„ nasterii seu LOCI, in quo ID situm fuit,
„ exsolvantur. “

Diese Stelle, worinn der gegenwärtige Fall buchstäblich entschieden wird, bedarf

A) An sich gar keiner besondern Erklärung . . . Heller läßt sich einmal nichts denken, als diese Verordnung . . .

Noch vielweniger bedarf diese Stelle

B) Einer authentischen Erklärung

. . . Das vorgelegte Gesetz . . kann wahrhaftig Niemanden als nur jenem, der

Sinne

Sinne und Verstand verlohren, so dunkel scheinen, daß nicht einmal die höchste Reichsgerichte durch eine ihnen unstrittig zustehende Doktrinal = Interpretation der Reichsgesetze den wahren Verstand desselben sollen erreichen können. . . .

II. Ob die Stelle des W. F. Art. V. §. 47. allein von einer physischen Aufhebung eines Klosters, oder auch von einer Moralischen zu verstehen sey? . . .

Um mich bei dieser Frage von allem Verdacht einer Partheilichkeit zu reinigen, so beantworte ich dieselbe 1) mit eben denselben Worten, mit welchen der protestantische Rechtslehrer . . Böhmer in Comment. de iure occupandi &c. . . §. XXXVII. p. 90. dieselbe beantwortet hat; und alsdann 2) werde ich eben diese Gründe mit einigen Anmerkungen zu erläutern suchen.

Ich glaube beide Fragen und Antworten folgendergestalt hinlänglich abfertigen zu können.

I. Ich bin mit H. R. einverständig, daß diese Stelle weder einer besondern Erklärung, noch vielweniger einer authentischen bedürfe; nur lasse er dieselbe in ihrem Kontexte, breche er sie nicht davon ab. Wenn im W. F. schlechterdings stünde: Fundationes .. exsolvantur, wie H. R. die Stelle daraus anführt, wenn weder der ganze Zusammenhang, die ausdrückliche Erwähnung der evangelischen Ständen, noch die Friedenshandlungen selbst einen andern Sinn angäben: so wollte ich keinen Augenblick Anstand nehmen, H. Roths Meinung beizutretten.

Das ist aber der ganz natürliche gemeine Gang einer jeden verlohrnen Sache (ich bediene mich der Worte des H. Roths) Stelle abzureissen, und Leser und Richter zu täuschen!

II. Vergißt auch H. R. wieder gern den ganzen Kontext des Fürstlich Hessen Darmstädtischen Regierungsschreiben. Das erste und Hauptargument hat die hohe Regierung unter Num. 1. vorausgeschickt. Noch mehrere sind unter den folgenden Nummern angeführt, welche vornemlich in der Gesellschaft und Verbindung mit den übrigen zusammen genommen ihre ganze Stärke und Kraft erhalten. Ich merke diß einmal für allemal an.

III.

III. Scheint H. R. den Sinn des Fürstlichen Regierungsschreiben unter Num. 2. zu verkennen. Mir scheint er folgender zu seyn: Vorausgesetzt auch, daß der §. 47. auch von den Katholischen Ständen zu verstehen sey: so ist sehr zweifelhaft, ob das Wort: concident, nicht blos von einer destructione physica, quæ casu atque infelicitate peragitur, sondern auch von einer moralischen contra intentionem fundatorum geschehenden Staatsabsichtlichen Klosteraufhebung zu verstehen sey.

Der Zweifei wird

a) Durch die natürliche Bedeutung des Worts begründet, indem concidere, verfallen voraussetzt, daß ein Korpus, gleichwie ein Kloster ꝛc. ist, von sich selbst aufhöre oder auseinander gehe. So viel gebe ich übrigens Herrn Roth zu, daß nicht der bloße Verfall der klösterlichen Gebäude hier verstanden werden muß, sondern auch in der natürlichen und gemeinen Bedeutung des Worts der moralische Verfall der geistlichen Gemeinde selbst begriffen sey. Allein es sind demohngeachtet hier zwei ganz unterschiedene Fälle von einander abzusondern: 1) das Kloster geht ein, oder verfällt von selbsten, dis mag nun wegen dem Verfall der klösterlichen Gebäude, die nicht mehr hergestellt werden, oder auch durch den moralischen Verfall der klösterlichen Gemeinde geschehen, weil z. B. Niemand mehr in dieses Kloster geht

u. d. gl. 2) Das Kloster, welches in seinen physischen Gebäude sowohl, als auch in Ansehung des geistlichen Korporis selbst nicht zerfallen ist, wird und zwar von einem katholischen Reichsstand aus Staatsabsichten, contra mentem fundatorum aufgehoben. Ich will hier nichts von der Moralität solcher positiven Aufhebung reden, und gebe gern zu, daß sie nicht unerlaubt sey; sondern ob diese Aufhebung ebenfalls unter dem Worte: concident, begriffen sey, ist gewiß in Ansehung der grammatikalischen Bedeutung des Worts zweifelhaft, ja scheint allerdings nicht darinn begriffen zu seyn. Daß der Fall, wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, nicht hieher gehöre, ist deswegen keinem Anstande unterworfen, weil für denselben eine ausdrücklich und deutliche Verordnung im §. 26. Art. V. enthalten ist.

b) Daß man beim W. F. nicht von weitem an den Fall gedacht habe, daß selbst ein katholischer geistlicher Reichsstand in seinem Gebiete gelegene Klöster aufheben werde, begründet den oben angeführten Zweifel noch mehr. Gewiß ist zum wenigsten sehr zweifelhaft, ob dasjenige im Sinne des W. F. begriffen seyn soll, wovon den hohen Paciscenten der Gedanke nicht eingefallen ist.

IV. Ich füge noch folgende Bemerkung bei:

Die Stelle im §. 47. Art. V. wird doch unstreitig, und wie Hr. R. selbst schon mehrmalen gesagt hat, auch von evangelischen Ständen verstanden. Die Worte: aut in futurum concident haben vielleicht in Ansehung der evangelischen Ständen die Bedeutung nicht, daß darunter auch eine moralische, staatsabsichtliche, contra mentem & intentionem fundatorum geschehene Aufhebung eines Klosters ꝛc. verstanden werde; folglich kann dieselbe auch vielleicht in Ansehung der katholischen Ständen nicht darunter verstanden werden, wenn man auch den §. 47. zugleich von den katholischen Ständen verstehen wollte; Die Bedeutung ist um deswillen höchst zweifelhaft und dunkel, weil weder in den Worten, noch in den Friedenshandlungen das Geringste enthalten ist, wodurch dieselbe zum wenigsten in Ansehung der katholischen Stände auf besagte Art bestimmt worden wäre.

Doch, wie schon gesagt, gebe ich gar gerne zu, daß alle diese Zweifel verschwinden, so bald man die Stelle des W. F. nicht, wie H. R. abgebrochen, sondern in ihrem ganzen Zusammenhange ansieht.

§. XXV.

Was Hr. Roth gegen den Num. 3 und 4. des fürstlichen Regierungsschreibens einwendet

det, verschwindet von selbst, wenn man erwäget, 1) daß dieses Argument in Verbindung mit andern seine volle Kraft erhält.

2) Daß im ganzen W. F. zum Vortheil der katholischen Stände im vorliegenden Falle nichts verordnet worden sey. Daß die Kurmainz in vorigen Zeiten eben diejenige Grundsätze befolget, und die in dem Mainzischen gelegene Güter solcher Klöster, welche in den benachbarten Landen aufgehoben worden, eingezogen und für bona vacantia erklärt habe: hält Hr. R. für angebliche Thathandlungen, davon die Fürstlich Hessische Regierung nicht ein einziges Beispiel, nicht einmal eine Spur, nicht eine Stelle aus der Geschichte, nicht einen Zeitraum, Nichts angeführet habe. Ich bitte Herrn Roth nur des H. Maiern W. F. Handlungen tom. II. S. 784. deswegen nachzulesen, woraus er sehen wird, daß das Erzstift Mainz seit dem J. 1568. die in dem mainzischen gelegenen Revenüen der drey eingezogenen und reformirten Waldeckischen Klöstern Obernwerb, Gerich und Netz vorenthalten habe. Doch ich halte mich bei diesem Beispiel, besonders weil's älter, als der W. Friede ist, nicht weiter auf. Eben so kann aus dem, was bisher von mir ausgeführt worden ist, leicht auf die Einwendungen gegen den Num. 5. und 6. geantwortet werden.

Ich bitte itzt H. Roth, wenn er glaubt ich sey auf dem Irrweg, mich von da zurück zu führen, und eines Andern zu belehren. Werde ich durch wiederhohlte, aber kaltblütiger und eingezogener geschriebene Staatsbetrachtungen, von seiner Meinung überzeugt, werde ich nichts mehr dagegen einwenden können: so verspreche ich, seiner Meinung öffentlich, auch in Hessen beizutretten, denn unter **Ludwigs** Zepter herrscht

Freiheit
und
Gerechtigkeit.

Beilage.

Beilage.

Lit. A.

Copia von dem Schreiben der kurfürstlich mainzischen Regierung an die fürstlich hessische Regierung zu Darmstadt. *)

Unsern ꝛc.

In Folge einer freund nachbarlichen Auskunft auf deren Herren gefälliges Anschreiben vom 19ten dieses haben wir die Ehre andurch ohnzuverhalten, daß von Ihro kurfürstl. Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn zur Verbesserung der hiesigen hohen Schule die Karthauß, das alten Münster Kloster, und das Kloster ad Stam Claram dahier mit all ihren Güthern und Einkünften eingezogen, diese Sache

*) Da dieses Schreiben Herrn Roth, wie er in den Staatsbetrachtungen S. 9. sagt, nicht zu Gesichte gekommen ist: so liefere ich dasselbe hier aus den diese Sache betreffenden Acten, die ich übrigens noch nicht einzusehen Gelegenheit gehabt habe.

Sache auf vorhero nicht nur an Se. päpstliche Heiligkeit, als das Oberhaupt der Kirche gebracht, und von Höchstdenselben mit dem vollkommensten Beifall unterstützet, sondern auch von Sr. Kaiserl. Majest. als dem allerhöchsten Reichsoberhaupt vorzüglich gutgeheissen, bestättiget, und anbei in einen besonderen allergnädigsten Schutz annoch gennommen worden seye.

Da nun auf diese Art sämtliche Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster ohne irgend einige Ausnahm von dem ersten Augenblick ihrer Erledigung, an die hiesige hohe Schule, als rechtmäßigen Eigenthümer übergegangen sind, auch denen Herrn vorhin nicht unbekannt ist, was bei dergleichen Ereignissen in Rücksicht der auch in alieno gelegenen Besitzungen der Westphälische Frieden Art. V. §. 47. das Herkommens, und noch die neuere bei Aufhebung des Jesuiten Ordens ergangene Obristrichterliche Verfügungen für eine entscheidende Vorschrift geben: So hegen wir zu derenselben gesetzmäßigen und billigen Denkensart das

unbe=

unbeschränkte zuversichtliche Vertrauen," daß dieselbe nach dieser Aufklärung nicht nur den auf die Güter und Gefällen der aufgehobenen dreyen hiesigen Klöstern angelegten Arrest von selbsten nun aufheben, sondern auch der hiesigen hohen Schule in dem rechtmäßigen bereits ergriffenen Besitz derselben auf keine Weise stören, noch einige Hinderniß ferner werden in Weg legen lassen.

Wir sehen darauf je eher so lieber, derer Herren gefälligen gewührigen Rückantwort entgegen und verbleiben Denenselben dabey ꝛc. Mainz den 30ten Nov. 1781.

derer Herrn

freund und dienstwillige
Kurfürstlich Mainzische Hofraths-
Präsident und Kanzleidirector,
Geheime Hof- und Regie-
rungsräthe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnaubert, Andreas Joseph,

Widerlegung der ohnlängst in Offenbach herausgekommenen rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahre 1781 aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind

Giesen 1783

J.publ.e. 372 u#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557483-1
VD18 14801949-001